

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	203
Öffentliche Zustellungen.....	204
Öffentliche Zustellungen.....	205
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Viersen u. Schwalmtal Durchführung Straßen- u. Baumkontrollen an Gemeindestraßen durch d. Baubetriebshof d. Kreises Viersen; Hinweisbekanntm....	205
Offenlegung Liegenschaftskataster.....	206
Änderungssatzung Wasser- u. Bodenverband d. Mittleren Niers....	207
<b>Brüggen:</b> Haushalt 2017: Auslegung Entwurf .....	235
<b>Kempen:</b> Öffentliche Zustellung .....	235
Ungültigkeitserklärung Dienstiegel .....	235
<b>Nettetal:</b> 18. Änderung Hauptsatzung .....	236
Elternbeitragsatzung; Berichtigung.....	237
<b>Schwalmtal:</b> Einebnung ungepflegte Grabstellen .....	242
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Viersen u. Schwalmtal Durchführung Straßen- u. Baumkontrollen an Gemeindestraßen durch d. Baubetriebshof d. Kreises Viersen; Hinweisbekanntm....	242
<b>Tönisvorst:</b> Einladung Rat 15.02.2017 .....	242
Allgemeinverfügung: Glasverbot Karneval 2017 .....	243
<b>Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	249
Denkmalbereichssatzung Nr. 3.....	249
Untersuchung „Untersuchungsgebiet in Viersen - Süchteln“.....	250
Flächennutzungsplan, 82. Änderung, Bereich „Brüsseler Allee / Güterstraße“ .....	253
Bebauungsplan Nr. 180-2-A „Brüsseler Allee / Güterstraße“.....	255
Entzug Nutzungsrechte Wahlgrabstätten .....	257
<b>Willich:</b> Jahresabschluss 2014 .....	259
<b>Sonstige:</b> Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung.....	261
JG Grefrath-Ost: Auslegung Entwurf Haushaltssatz. u. -plan 2017	261
JG Tönisberg: Haushaltssatzung 2017/2018 .....	261
JG Waldniel: Einladung 28.03.2017 .....	262
JG Viersen-Süchteln: 1. Auslegung Haushaltssatzung und -plan 2017/2018, 2. Einladung 05.04.2017.....	263
Einwohner am 30. November 2016 .....	264
Einwohner am 31. Dezember 2016.....	264

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-  
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gülti-  
gen Fassung wird der

### Gebührenbescheid des Veterinär- und Lebens- mittelüberwachungsamtes vom 13.12.2016

- Aktenzeichen 39-392.02.01.02/VIE-0015814  
gegen:

Herrn  
Kevin Giersch  
Feldstr. 1a  
03249 Sonnewalde OT

jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zuge-  
stellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu  
erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche  
Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Gebührenbescheid liegt bei der Kreisverwaltung  
Viersen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,  
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2405 aus  
und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.  
Der Gebührenbescheid gilt zwei Wochen nach Ver-  
öffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als  
zugestellt.

Viersen, 01.02.2017

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Im Auftrag  
gez.: FELD

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-  
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gülti-  
gen Fassung wird die

#### **Ordnungsverfügung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vom 17.01.2017**

**- Aktenzeichen 39-392.02.01.02/VIE-0015814  
gegen:**

Herrn  
Kevin Giersch  
Feldstr. 1a  
03249 Sonnewalde OT

jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zuge-  
stellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu  
erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche  
Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Ordnungsverfügung liegt bei der Kreisverwaltung  
Viersen, Veterinär- und Lebensüberwachungsamt,  
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2405 aus  
und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.  
Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach Ver-  
öffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als  
zugestellt.

Viersen, 01.02.2017

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Im Auftrag  
gez.: FELD

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 204

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes  
NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gülti-  
gen Fassung wird der

#### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.02.2017**

**- Aktenzeichen 03240598832/hö  
gegen:**

Frau  
Ina Eßer  
Anton-Beusch-Straße 4  
47918 Tönisvorst

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person pos-  
talisches nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche  
Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.  
Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt  
für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger of-  
fen und kann dort vom Empfänger eingesehen wer-  
den.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung  
im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und  
vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen  
nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.02.2017

Im Auftrag  
Pulter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 204

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes  
NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gülti-  
gen Fassung wird der

#### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.01.2017**

**- Aktenzeichen 03280259160/po  
gegen:**

Herrn  
Nedim Nezir  
Belasicastraße 16 dop. F. I. Shishmanova  
BG-8432 ZAVET

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person pos-  
talisches nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche  
Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.  
Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt  
für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger of-  
fen und kann dort vom Empfänger eingesehen wer-  
den.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung  
im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und

vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.  
Viersen, 08.02.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 204

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 09.11.2016  
- Aktenzeichen 03260390820/hö  
gegen:**

Herrn  
Bilale Benbrahem  
Oberbilker Allee 1  
40215 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.02.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 205

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr**

**vom 06.02.2017  
- Aktenzeichen 03240605359/grä  
gegen:**

Herrn  
Bernhard Lutgens  
Venloseweg 53  
NL-6041 BS ROERMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.02.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 205

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmthal über die Durchführung von Straßen- und Baumkontrollen an Gemeindestraßen durch den Baubetriebshof des Kreises**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmthal über die Durchführung von Straßen- und Baumkontrollen an Gemeindestraßen durch den Baubetriebshof des Kreises vom 14./23.12.2016 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 10.01.2017 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 3 vom 19.01.2017) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 26.01.2017

gez. Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 205

# Bekanntmachung des Kreises Viersen

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - VermKatG NRW vom 01.03.2005 (GV NRW 2005, S. 174) in Verbindung mit § 22 der Durchführungsverordnung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25.10.2006 (GV NRW 2006, S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2015 (GV NRW S. 551).

Das Liegenschaftskataster ist bis zum 31.12.2016 für das Kreisgebiet hinsichtlich

- der Personen- und Bestandsdaten aufgrund von Eintragungsnachrichten der Grundbuchämter,
  - der Bodenschätzungen aufgrund von Mitteilungen der Finanzverwaltungen über durchgeführte Nachschätzungen oder aufgrund von ermittelten Nutzungsartänderungen,
  - des Gebäudenachweises insbesondere auf der Grundlage von Feldvergleichen
  - der Angaben zur Lage der Liegenschaften insbesondere auf der Grundlage von Feldvergleichen und Mitteilungen der Städte und Gemeinden und
  - der Übernahme des Flurbereinigungsverfahrens "Vorst-Mühlenbruch"
  - des durchgeführten Lagebezugswechsel
  - der Migration von ALB und ALK nach ALKIS
- umfangreich fortgeführt worden.

Die Ergebnisse der umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung

**vom 01. März 2017 bis 01. April 2017**

in den Diensträumen des Katasteramtes in

**41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2112**

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16:00 Uhr ,

freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern sowie den Erbbauberechtigten bekannt gegeben.

Mit Ablauf der Offenlegung tritt das fortgeführte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasternachweises.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW: Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach §2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Viersen, den 06.02.2017

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Vermessungs- und Katasteramt  
Im Auftrag  
Stein

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

# Änderungssatzung zur am 28.02.1983 mit Geltung vom 01.01.1984 beschlossenen Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 02.12.1988

Aufgrund § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers am 28.10.2016 folgende Änderungen zur Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers vom 28.02.1983 in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.12.1988 beschlossen:

### Artikel 1a (Satzungsneufassung durch Ausschussbeschluss vom 11.10.1995)

Die Verbandssatzung des Verbandes vom 28.02.1983 mit Geltung vom 01.01.1984 in der Fassung des Ausschussbeschlusses vom 02.12.1988 erhält folgende neue Fassung:

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz (zu § 1 und § 3 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers".
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Viersen. Er führt ein Schriftsiegel.
- (4) Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers ist Rechtsnachfolger des Wasser- und Bodenverbandes der Niers- und Nordkanal-Niederung bzw. der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung, des Wasserverbandes am Schleckbach, des Wasserverbandes Willicher Flöth, des Wasser- und Bodenverbandes Broeckhuysen Heide, des Wasser- und Bodenverbandes Wankumer Heide.

#### § 2 Verbandsgebiet (zu § 3 WVG)

- (1) Das Verbandsgebiet ist das natürliche, oberirdische Einzugsgebiet der Niers ab der Einmündung des Triethbaches bis zur Gemeindegrenze Wachtendonk-Straelen (km 3.600 des Niersabschnittes Eisenbahnbrücke Mönchengladbach/Korschenbroich-Süchteln bis km 11.250 des Niersabschnittes Grefrath-Holtheyde).
- (2) Das Verbandsgebiet ergibt sich im Einzelnen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, die bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Viersen zur Einsichtnahme ausliegt. Eine Verbandskarte in verkleinertem Maßstab liegt der Satzung als Anlage bei.

#### § 3 Aufgaben (zu § 2 und § 5 WVG)

- (1) Der Verband hat in seinem Verbandsgebiet zur Aufgabe:
  - a) den Ausbau einschließlich des naturnahen Rückbaues und die Unterhaltung von oberirdisch fließenden Gewässern; Darüber hinaus kann der Verband folgende Aufgaben haben:
  - b) den Bau und die Unterhaltung von Anlagen in und an oberirdisch fließenden Gewässern, ausgenommen Anlagen von Versorgungs- und Verkehrsträgern;
  - c) die Regelung des Wasserabflusses einschließlich des Ausgleichs der Wasserführung und der Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdisch fließenden Gewässern;
  - d) den Bau und die Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen einschließlich der zugehörigen Brückenbauwerke;
  - e) die Be- und Entwässerung von Grundstücken;
  - f) die Abfallentsorgung (Einsammeln und Befördern des Abfallgutes) im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgaben;
  - g) die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (2) Ausgenommen von den vorgenannten Aufgaben sind die Gewässer Niers und Kleine Niers.
- (3) Aufgaben, die nach Abs. 1 b - g dem Verband obliegen, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.
- (4) Der Verband kann Aufträge übernehmen, die zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben in Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

#### § 4 Mitglieder (zu §§ 23, 24, 25 WVG)

- (1) Beitragspflichtige Mitglieder des Verbandes sind:
  - a) Städte und Gemeinden mit ihren Flächen innerhalb des Verbandsgebietes,

- b) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflußvorgang hinaus erschweren,
  - c) die jeweiligen Eigentümer von Anlagen, die aus der Durchführung der Verbandsaufgaben einen Vorteil haben oder zu erwarten haben oder denen der Verband die Pflicht zur Unterhaltung ihrer Anlagen erleichtert oder abnimmt.
- (2) Beitragsfreie Mitglieder sind die Gewässereigentümer und Uferanlieger und der Niersverband, soweit sie nicht nach Abs. 1 bereits beitragspflichtige Mitglieder sind.
- (3) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Es liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Viersen zur Einsicht durch die Mitglieder aus. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 5 Unternehmen, Plan (zu § 5 WVG)**

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband folgende Arbeiten innerhalb seines Gebietes - mit Ausnahme der Niers und der Kleinen Niers - zu leisten:

- a) Unterhaltung aller oberirdisch fließenden Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet.

Darüber hinaus kann der Verband folgende Arbeiten innerhalb seines Gebietes - mit Ausnahme der Niers und der Kleinen Niers - leisten:

- b) Ausbau, Beseitigung oder Umgestaltung von fließenden Gewässern, Gewässerteilen oder ihrer Ufer, Deiche und Dammbauten;
  - c) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen in und an oberirdisch fließenden Gewässern, mit Ausnahme der Anlagen von Versorgungs- und Verkehrsträgern;
  - d) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Anstau von Gewässern und von Rückhaltebecken und Grundstücken zum Ausgleich der Wasserführung und zum Hochwasserschutz;
  - e) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen zur Be- und Entwässerung von Grundstücken;
  - f) Bau, Betrieb und Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wegeflächen einschließlich der zugehörigen Durchlässe und Brückenbauwerke;
  - g) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (2) Das Unternehmen nach Abs. 1 a ergibt sich aus dem Gewässerplan im Maßstab 1 : 25.000 sowie dem Gewässerverzeichnis.
- (3) Der Verband führt die in Abs. 1 b) bis g) genannten Verbandsunternehmen durch, soweit er dazu in der Lage ist und der Verbandsausschuß die entsprechenden Einzelpläne beschlossen hat. Auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.

#### **§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen (zu § 33 WVG)**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und die für das Unternehmen benötigten Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke haben den mit der Unterhaltung (Schneidung und Räumung etc.) beauftragten Arbeitern und deren Aufsicht den nötigen Zugang über ihre Grundstücke nach vorheriger Ankündigung zu gestatten und das Ablagern des Schneid- bzw. Räumgutes und den Gewässerausbau auf ihren Grundstücken zu dulden.

#### **§ 7 Besondere Pflichten der Mitglieder (zu § 33 Abs. 2 WVG)**

- (1) Die Bewirtschaftung der Ufergrundstücke haben die Anlieger so durchzuführen, daß der Verband die Möglichkeit hat, an den Gewässern die Unterhaltung mit seinen Maschinen und Geräten durchzuführen.
- (2) Als Weide genutzte Grundstücke, die an ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer angrenzen, sind einzuzäunen. Der Weidezaun muß einen Abstand von mind. 1,00 m - ab Oberkante Gewässerböschung gemessen - haben. Mit dem gleichen Mindestabstand sind Ufergrundstücke von jeglichem Holzaufwuchs freizuhalten und von der ackerbaulichen Nutzung auszuschließen. Einfriedungen (wie z. B. Maschendrahtzäune) und Anschüttungen müssen einen Abstand von mind. 1,50 m - ab Oberkante Gewässerböschung gemessen - haben. Gebäude, Mauern oder sonstige Anlagen am Gewässer müssen einen Abstand von mind. 3,00 m - ab Oberkante Gewässerböschung gemessen - haben. Eine Bewirtschaftung innerhalb der vorgenannten Mindestabstände, der der Verband nicht zugestimmt hat, stellt eine Behinderung dar. Behindert die Bewirtschaftungsart die Unterhaltung, so wird der Anlieger zu den Mehrkosten herangezogen. Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres ist das Räumgut zu beseitigen. Ausgenommen von den Mindestabständen sind die Bepflanzungen, die vom Verband aus unterhaltungstechnischen Gründen im Rahmen des § 30 WHG Abs. 2 durchgeführt werden.
- (3) Die Eigentümer von Anlagen in und an Gewässern sind verpflichtet, ihre Anlagen so zu unterhalten, daß von ihrem baulichen Zustand keine zusätzlichen Erschwernisse oder Behinderungen der Unterhaltungsarbeiten hervorgerufen werden.
- (4) Viehtränken, Übergänge oder ähnliche Anlagen sind nach Angaben des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (5) Verbandsmitglieder, die ihren Pflichten gemäß Abs. 1 bis 4 nicht nachkommen, werden zu den erhöhten Kosten der Gewässerunterhaltung und des entstehenden Verwaltungsaufwandes herangezogen.

#### **§ 8 Verbandsschau (zu § 44 und § 45 WVG)**

- (1) Die Anlagen, Gewässer bzw. Grundstücke des Verbandes sind entsprechend der vom Verbandsausschuß zu erlassenden Schauordnung zu schauen.

- (2) Der Verbandsausschuß wählt drei Schaubeauftragte. Die Amtszeit der Schaubeauftragten beträgt 8 Jahre. Sie beginnt erstmalig mit der Wahl im Jahre 1996 und endet erstmalig am 31. Dezember 2003. Die Verbandsschau leitet der Geschäftsführer.

#### § 9 Organe des Verbandes (zu § 46 WVG)

Organe des Verbandes sind

- a) der Verbandsausschuß,
- b) der Vorstand.

#### § 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses (zu § 46 und § 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuß hat 21 Mitglieder.

- (2) Beitragspflichtige Mitglieder:

- a) Städte und Gemeinden (gemäß § 4 Abs. 1 a der Satzung)  
12 Mitglieder
- b) Erschwerer und Vorteilhabende (gemäß § 4 Abs. 1 b und 1 c der Satzung)  
2 Mitglieder

- (3) Beitragsfreie Mitglieder:

- a) Uferanlieger  
6 Mitglieder
- b) Niersverband (gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung)  
1 Mitglied

- (4) Aufteilung der Mitgliedersitze im Ausschuß:

- a) Die Mitglieder zu Abs. 2 a verteilen sich wie folgt:

für die Städte und Gemeinden

Gruppe I	Willich	3 Mitglieder	
Gruppe II	Mönchengladbach, Kaarst, Meerbusch, Korschenbroich		1 Mitglied
Gruppe III	Viersen	3 Mitglieder	
Gruppe IV	Grefrath, Nettetal	1 Mitglied	
Gruppe V	Tönisvorst, Krefeld	2 Mitglieder	
Gruppe VI	Kempen	1 Mitglied	
Gruppe VII	Wachtendonk, Straelen	1 Mitglied	

- b) Die Mitglieder zu Abs. 3 a verteilen sich auf die entsprechenden Stadt- bzw. Gemeindegebiete wie folgt:

ba) Willich, Mönchengladbach	2 Mitglieder
bb) Viersen	1 Mitglied
bc) Grefrath, Nettetal	1 Mitglied
bd) Tönisvorst, Kempen, Krefeld	1 Mitglied
be) Wachtendonk, Straelen	1 Mitglied

- c) Die Mitglieder zu Abs. 3 b verteilen sich wie folgt:

Niersverband	1 Mitglied
--------------	------------

- (5) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

#### § 11 Wahl des Verbandsausschusses (zu § 49 WVG)

- (1) Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter werden von den wahlberechtigten Mitgliedern jeder einzelnen Gruppe gewählt.

- a) Bei beitragspflichtigen Mitgliedern gewährt eine Beitragszahlung von jährlich 200,- DM eine Stimme.
- b) Bei beitragsfreien Mitgliedern gewährt das Eigentum am Gewässer oder am Anliegergrundstück von 200 lfdm (jeweils in der Gewässerachse gemessen) eine Stimme.
- c) Kein Wahlberechtigter kann mehr als 10 Stimmen auf sich vereinigen.
- d) Überschießende Stimmen entfallen ersatzlos.
- e) Mitglieder, die weniger als 200,- DM Jahresbeitrag oder weniger als 200 lfdm Anliegerlänge zu vertreten haben, können sich zu Gruppen (Gruppenstimmen) in der jeweiligen Mitgliedergruppe zusammenschließen. Der Vorstandsvorsitzende weist die Mitglieder auf diese Möglichkeit hin.
- f) Wählbar sind geschäftsfähige Verbandsmitglieder. Ist das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Personengesellschaft, so ist eine von diesen benannte natürliche Person wählbar.
- g) Der Zeitpunkt der Wahl wird vom Vorstandsvorsitzenden bestimmt. Die Wahl kann an mehreren Orten und verschiedenen Tagen stattfinden.

- (2) Die Städte und Gemeinden (§ 10 Abs. 2 a in Verbindung mit Abs. 4 a)

Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegruppe benannt.

- a) Wahlvorsteher in jeder Gemeindegruppe ist der Hauptgemeindebeamte der Gemeinde mit dem größten Anteil an der Verbandsfläche.
- b) Der Wahlvorsteher lädt die wahlberechtigten Gemeinden mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin.
- c) Die Wählerlisten werden 6 Wochen vor Wahltermin in den Geschäftsräumen des Verbandes ausgelegt.
- d) Einsprüche gegen die Wählerlisten müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin angemeldet werden. Spätere Einsprüche werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

- e) Gewählt sind diejenigen, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.

(3) Die Erschwerer und Vorteilhabenden (§ 10 Abs. 2 b)

Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Erschwerergruppe gewählt.

- a) Wahlvorsteher ist der Vorstandsvorsitzende.
- b) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Wahlberechtigten mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin. Die Ladung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 43. Sie muß Ort und Zeit der Wahl enthalten.
- c) Es gilt Abs. 2 c) entsprechend.
- d) Es gilt Abs. 2 d) entsprechend.
- e) Es gilt Abs. 2 e) entsprechend.

(4) Gewässereigentümer und Anlieger (§ 10 Abs. 3 a in Verbindung mit Abs. 4 b)

Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter werden durch die Wahlberechtigten innerhalb der Gemeindegruppe gewählt.

- a) Wahlvorsteher ist in jeder Gemeindegruppe der Hauptgemeindebeamte der Gemeinde mit dem größten Anteil an der Verbandsfläche.
- b) Es gilt Abs. 3 b) entsprechend.
- c) Es gilt Abs. 2 c) entsprechend.
- d) Es gilt Abs. 2 d) entsprechend.
- e) Es gilt Abs. 2 e) entsprechend.

(5) Niersverband (§ 10 Abs. 3 b in Verbindung mit Abs. 4 c)

Das Ausschußmitglied und sein Stellvertreter werden vom Niersverband benannt.

### § 12 Amtsdauer des Verbandsausschusses (zu § 49 WVG)

- (1) Die Amtsdauer des Verbandsausschusses beträgt acht Jahre. Der Verbandsausschuß bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt, auch über die laufende Wahlperiode hinaus.
- (2) Wenn ein Ausschußmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet und kein Vertreter an seine Stelle treten kann, ist für den Rest der Amtszeit nach § 10 bzw. § 11 Ersatz zu wählen bzw. zu ernennen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (4) Beamte oder Angestellte oder sonstige Vertreter eines Mitgliedes scheiden aus, wenn sie aus ihrem Amt oder einer Anstellung beim Mitglied ausscheiden.

### § 13 Aufgaben des Verbandsausschusses (zu § 47 WVG)

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2) Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter,
- 3) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgabe des Verbandes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 4) Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 5) Beschlußfassung über die Schauordnung und die Wahl der Schaubeauftragten,
- 6) Beschlußfassung über die für die Beitragsberechnung erforderlichen Veranlagungsregeln,
- 7) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen einschließlich der Festsetzung der maßgeblichen Hebesätze und des Stellenplanes,
- 8) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- 9) Festsetzung von Vergütungen bzw. Entschädigungen für Mitglieder des Verbandsausschusses, Vorstandsmitglieder sowie für den Vorstandsvorsitzenden,
- 10) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse der Verbandsbediensteten,
- 11) Beschlußfassung über den Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 12) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 13) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 14) Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses bzw. Bestellung der Prüfstelle.

### § 14 Sitzungen des Verbandsausschusses (zu § 50 und § 74 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr, die Ausschußmitglieder, die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu einer Ausschußsitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Der Vorstandsvorsitzende kann bei Bedarf Fachbehörden zu den Sitzungen hinzuziehen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Zu einer Ausschußsitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Ausschußmitgliederzahl diese schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Diese Sitzung muß mindestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Ausschußsitzungen. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### § 15 Beschließen im Verbandsausschuß

- (1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Ausschußmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn in der Einladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen; diese sind vom Vorstandsvorsitzenden und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben und allen Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

#### **§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes (zu § 52 und § 53 WVG)**

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 ehrenamtlichen Verbandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende braucht nicht Verbandsmitglied zu sein. Für diesen Fall besteht der Vorstand aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und entsprechend deren Stellvertreter verteilen sich auf die Mitgliedergruppen wie folgt:
- a) auf die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 a  
3 Vorstandssitze
  - b) auf die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 b und c  
1 Vorstandssitz
  - c) auf die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 2  
2 Vorstandssitze
- (3) Jede der in § 4 Abs. 1 a bis c und Abs. 2 genannten Mitgliedergruppen wählt die auf sie nach § 16 Abs. 2 entfallenden Vorstandsmitglieder selbst, und zwar auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte der jeweiligen Gruppe im Ausschuß unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Der Verbandsausschuß kann den Verbandsvorstand, den Vorstandsvorsitzenden wie auch einzelne Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel seiner satzungsmäßigen Ausschußmitgliederzahl abberufen. Ein Antrag auf Abberufung muß schriftlich gestellt werden und von mindestens zwei Dritteln der Ausschußmitglieder unterzeichnet sein. Zu der Ausschußsitzung, in der über diesen Antrag entschieden werden soll, darf nicht mit verkürzter Ladungsfrist geladen werden. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe von Gründen widersprechen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Aufgaben und Befugnisse als Vorstandsmitglied können nicht übertragen werden. Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig Ausschußmitglieder sein.

#### **§ 17 Amtszeit des Vorstandes (zu § 53 WVG)**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt acht Jahre. Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt, auch über die laufende Wahlperiode hinaus.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet und kein Stellvertreter an seine Stelle treten kann, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Beamte, Angestellte oder sonstige Vertreter eines Verbandsmitgliedes scheidern aus, wenn sie aus ihrem Amt oder ihrer Anstellung beim Verbandsmitglied ausscheiden.
- (4) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

#### **§ 18 Aufgaben des Vorstandes (zu § 51 und § 54 WVG)**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
- a) die Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Unternehmens, des Planes, der Einzelpläne oder der Aufgabe des Verbandes,
  - b) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern (§ 23, 24 WVG),
  - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  - d) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  - e) die Bewirtschaftung der Rücklagen,
  - f) die Aufstellung der Jahresrechnung,
  - g) die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers einschl. seiner Vergütung und Entschädigung,
  - h) Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
  - i) Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen den Betrag von 50.000,- DM übersteigen,
  - j) die Aufstellung der Schauordnung,
  - k) die Geschäftsordnung.

#### **§ 19 Sitzungen des Vorstandes (zu § 56 WVG)**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte erfordern oder 3 Vorstandsmitglieder es fordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr, die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. Er teilt mit der Einladung die Tagesordnung mit. Der Vorstandsvorsitzende kann bei Bedarf Fachbehörden und den Niersverband zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Er hat Stimmrecht.
- (4) An allen Sitzungen nimmt der Geschäftsführer teil.

#### **§ 20 Beschließen im Vorstand (zu § 56 WVG)**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind.

#### **§ 21 Geschäfte des Vorstandsvorsitzenden und des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und im Verbandsausschuß. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.
- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder in geeigneter Weise über die Angelegenheiten des Verbandes.

#### **§ 22 Geschäftsführer**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

#### **§ 23 Dienstkräfte**

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen, soweit die Stellen im Haushaltsplan (Stellenplan) ausgewiesen sind.

#### **§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes (zu § 54 und § 55 WVG)**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, sofern nicht der Geschäftsführer für bestimmte Bereiche hierzu berufen ist.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und für darüber hinausgehende Angelegenheiten, zu denen er durch Beschluß des Vorstandes bzw. des Ausschusses ausdrücklich ermächtigt wird.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

#### **§ 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld (zu § 52 WVG)**

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Reisekostenpauschale.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsitzende erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfaßt den Ersatz der Auslagen, den Mehraufwand in einer Pauschale und den Ersatz der Fahrkosten.

#### **§ 26 Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt - mit Ausnahme des § 2 Abs. 2.1, Abs. 2.6, der §§ 33, 37, 38 sowie § 43 Abs. 1 - die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - vom 6. Dezember 1972 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

#### **§ 27 Haushaltsplan (zu § 65 WVG)**

- (1) Der Verbandsvorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu durch Beschluß auf. Der Verbandsausschuß setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des laufenden Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle vorausschätzbaren Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr, ferner den Stellenplan, den Zins- und Tilgungsplan der aufgenommenen Darlehen, Verpflichtungsermächtigungen, einen Nachweis der Rücklagen und eine Vermögensübersicht. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Die Ausgaben, die nicht aus den Verwaltungseinnahmen, insbesondere aus den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Mitteln bestritten werden, sind in den Vermögenshaushaltsplan aufzunehmen.
- (4) Der Höchstbetrag des Kassenkredites darf 20 % der Mitgliederbeiträge des Vorjahres nicht übersteigen.
- (5) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 28 Nichtplanmäßige Ausgaben (zu § 65 WVG)**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Über nichtplanmäßige Ausgaben unterrichtet der Vorstandsvorsitzende unverzüglich den Vorstand. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind dem Verbandsausschuß in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Verbandsvorstandes zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand unternimmt, falls erforderlich, die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.

### **§ 29 Rücklagen**

- (1) Der Verband hat eine Betriebsmittelrücklage. Sie soll 10 % der Jahresbeitragssumme entsprechen.
- (2) Der Verband hat eine Geräteerneuerungsrücklage zu bilden.
- (3) Der Verband hat für Anlagen, die in seinem Eigentum stehen (Wehre, Pumpstationen, Brücken etc.), Erneuerungsrücklagen zu bilden.
- (4) Der Verband kann weitere Rücklagen bilden.

### **§ 30 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß in der ersten Hälfte des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan und seiner Nachträge auf und legt sie dem vom Verbandsausschuß zu bestimmenden Prüfungsausschuß bzw. der Prüfstelle mit allen Unterlagen zur Prüfung vor.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob
  - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
  - b) die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
  - c) die Rechnungsbeträge mit Recht und Satzung im Einklang stehen,
  - d) der Vermögensstand richtig nachgewiesen ist.
- (3) Der Prüfungsausschuß bzw. die Prüfstelle berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungen.

### **§ 31 Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorstandsvorsitzende gibt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsprüfstelle an die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

### **§ 32 Entlastung des Vorstandes (zu § 47 und § 49 WVG)**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des Verbandsprüfers) mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 33 Beiträge (zu § 28 und § 29 WVG)**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Festsetzung einer Bagatellgrenze ist zulässig.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden verblichlich geworden sind und die nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.
- (5) Der Verband ist berechtigt, Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die nicht Verbandsmitglied sind, wie ein Mitglied für den durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteil mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Beiträgen heranzuziehen (siehe § 28 Abs. 3 WVG).
- (6) Beiträge sind öffentliche Lasten.

### **§ 34 Beitragsgruppen**

Die Beiträge sind getrennt zu erheben nach den Aufwendungen des Verbandes für

- I. Betrieb und Unterhaltung von
  - a) oberirdisch fließenden Gewässern;
  - b) Anlagen in und an oberirdisch fließenden Gewässern;
  - c) Anlagen zum Aufstau von Gewässern, zum Ausgleich der Wasserführung und zum Hochwasserschutz;
  - d) Anlagen zur Be- und Entwässerung von Grundstücken;
  - e) land- und forstwirtschaftlichen Wegeflächen;
  - f) Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts.
- II. Aufwendungen für den Ausbau, Beseitigung oder Umgestaltung von
  - a) oberirdisch fließenden Gewässern;
  - b) Anlagen in und an oberirdisch fließenden Gewässern;
  - c) Anlagen zum Aufstau von Gewässern, zum Ausgleich der Wasserführung und zum Hochwasserschutz;
  - d) Anlagen zur Be- und Entwässerung von Grundstücken;
  - e) land- und forstwirtschaftlichen Wegeflächen;
  - f) Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts.

### **§ 35 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf der Grundlage dieses Prinzips verteilt sich die Beitragslast für die Unterhaltung bzw. den Betrieb auf die Mitglieder:
  - A) der oberirdisch fließenden Gewässer im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Gemeinde- bzw. Stadtgebiete, wobei die versiegelten Flächen höher bewertet werden. Mitglieder, die durch ihre Anlagen die Gewässerunterhaltung erschweren, werden zu diesen Mehrkosten vorab herangezogen.

- B) von Anlagen in und an oberirdisch fließenden Gewässern entsprechend den Aufwendungen für die Anlagen auf die jeweiligen Mitglieder (Nutznießer bzw. Eigentümer der Anlagen).
  - C) von Anlagen zum Aufstau von Gewässern, zum Ausgleich der Wasserführung und für den Hochwasserschutz entsprechend den Aufwendungen auf die beteiligten Flächen der Städte und Gemeinden im jeweiligen Einzugsgebiet des Gewässers. Versiegelte Flächen (meist im Zusammenhang bebaute Ortsteile) sind höher zu bewerten.
  - D) von Anlagen zur Be- und Entwässerung von Grundstücken entsprechend den anfallenden Aufwendungen auf die jeweiligen Grundstückseigentümer.
  - E) von land- und forstwirtschaftlichen Wegeflächen auf die jeweiligen Städte und Gemeinden entsprechend der anteiligen Länge an dem zu unterhaltenden Wegenetz.
  - F) von Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern entsprechend den Aufwendungen im Verhältnis der zu betreuenden Flächeninhalte, Anlagen bzw. Gewässerlängen auf die Städte und Gemeinden, soweit nicht Grundstückseigentümer herangezogen werden.
- (3) Die Höhe der Beitragssätze sowie der Maßstab der Ermittlung ergibt sich im Übrigen aus den Veranlagungsregeln.
- (4) Der Aufwand des Verbandes für den Ausbau, die Beseitigung oder Umgestaltung nach § 34 Abs. 1 II wird auf die jeweiligen Mitglieder nach dem Maße ihres Vorteils verteilt. Hierzu werden zwei Sachverständige, die nicht dem Verband angehören, vom Vorstand nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Sachverständigen setzen das Vorteilsverhältnis der einzelnen Mitglieder bzw. der einzelnen Grundstücke sowie die Anzahl der Vorteilhabenden fest. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Sachverständigen teil. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorstand. Das Sachverständigengutachten dient dem Verbandsausschuß zur endgültigen Festsetzung des Beitragsverhältnisses. Bis zur Erstellung des Gutachtens und Beschluß durch den Verbandsausschuß kann - aufgrund von vorläufigen Ermittlungen durch die Geschäftsführung - der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen eine vorläufige Festsetzung des Beitragsverhältnisses beschließen.

### **§ 36 Ermittlung des Beitragsverhältnisses (zu § 26 und § 30 WVG)**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

### **§ 37 Beitragsveranlagung (zu § 31 WVG)**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge aufgrund der Satzung, der Veranlagungsregeln und des Beitragssatzes durch den Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Näheres bestimmen die Veranlagungsregeln.

### **§ 38 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (zu § 32 WVG)**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach den Maßstäben des Vorjahres.

### **§ 39 Sachbeiträge (zu § 28 und § 30 WVG)**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden.

### **§ 40 Ordnungsgewalt**

Der Vorstand kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen.

### **§ 41 Zwangsvollstreckung**

- (1) Der Einzug der Beiträge erfolgt nach Satzung und Veranlagungsregeln durch die Verbandskasse.
- (2) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 in der Neufassung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) vollstreckt werden.
- (3) Vollstreckungsbehörde ist der Vorstandsvorsitzende.
- (4) Das Vollstreckungsverfahren kann sich auch gegen Nutzungsberechtigte richten.

### **§ 42 Rechtsbehelfe**

Die Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid, Ordnungsmaßnahmen, Zwang und andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung. Die Verwaltungsakte sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 43 Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Kreises Viersen sowie in den Lokalteilen der „Rheinischen Post“, die im Verbandsgebiet liegen, veröffentlicht.

- (2) Für Bekanntmachungen umfangreicherer Unterlagen des Verbandes genügt die Bekanntgabe des Ortes, wo Einblick genommen werden kann.

#### **§ 44 Aufsicht (zu § 72 und § 73 WVG)**

- (1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Oberkreisdirektor Viersen.  
(2) Obere Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.  
(3) Oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### **§ 45 Genehmigungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
- zu unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen;
  - zur Aufnahme von Darlehen, die den Betrag von 200.000,- DM übersteigen;
  - zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen;
  - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäften gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten, soweit die in der Satzung festgelegte Höchstgrenze überschritten wird, genügt eine mit einem Höchstbetrag zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des Haushaltsjahres.

#### **§ 46 Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Angestellte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

#### **§ 47 Inkrafttreten (zu § 58 WVG)**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 1. Januar 1984 außer Kraft.

### **Artikel 1b**

Die Regelungen in Artikel 1a treten rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung des Verbandes vom 28.02.1983 in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.12.1988 außer Kraft.

### **Artikel 2a (Satzungsänderung durch Ausschussbeschluss vom 12.12.1997)**

Die §§ 29 Abs. 1, 31 und 32 der Verbandsatzung vom 01.01.1996 in der Fassung unter Artikel 1a erhalten die folgenden Fassungen:

#### **§ 29 Rücklagen**

- (1) Der Verband hat eine Betriebsmittlrücklage. Sie soll 4 % der Jahresbeitragssumme entsprechen.

#### **§ 31 Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorstandsvorsitzende gibt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsprüfstelle an die Aufsichtsbehörde ab.

#### **§ 32 Entlastung des Vorstandes (zu § 47 und § 49 WVG)**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle des Verbandes zur Jahresrechnung stellt der Verband die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Der Vorstandsvorsitzende legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle des Verbandes (ggf. den Bericht der aufsichtsbehördlichen Prüfstelle) mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### **Artikel 2b**

Die Regelungen in Artikel 2a treten rückwirkend zum 1.1.1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 29 Abs. 1, 31 und 32 in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

### **Artikel 3a (Satzungsänderung durch Ausschussbeschluss vom 31.08.2001)**

Die § 11 Abs. 1 a) und e), § 18 Abs. 2 i), § 36 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 b) der Verbandsatzung vom 01.01.1996 in der Fassung unter Artikel 1a sowie den Änderungen unter Artikel 2a erhalten die folgende Fassung:

#### **§ 11 Abs. 1 a) und e)**

- a) Bei beitragspflichtigen Mitgliedern gewährt eine Beitragszahlung von jährlich 100,- € eine Stimme.

- e) Mitglieder, die weniger als 100,- € Jahresbeitrag oder weniger als 200 lfdm Anliegerlänge zu vertreten haben, können sich zu Gruppen (Gruppenstimmen) in der jeweiligen Mitgliedergruppe zusammenschließen. Der Vorstandsvorsitzende weist die Mitglieder auf diese Möglichkeit hin.

**§ 18 Abs. 2 i)**

- i) Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen den Betrag von 30.000,- € übersteigen,

**§ 36 Abs. 1**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Mitglieder, die nach ihrem Grundeigentum zu Beiträgen veranlagt werden, bleiben bei Veräußerung ihres Grundstückes für das laufende Kalenderjahr beitragspflichtig.

**§ 45 Abs. 1 b)**

- b) zur Aufnahme von Darlehen, die den Betrag von 150.000,- € übersteigen;

**Artikel 3b**

Die Regelungen in Artikel 3a treten rückwirkend zum 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 11 Abs. 1 a) und e), § 18 Abs. 2 i), § 36 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 b) in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

**Artikel 4a (Satzungsänderung durch Ausschussbeschluss vom 15.12.2006)**

Die §§ 3, 5, 18, 26, 29 Abs. 1, 43, 44 sowie die Überschrift zu § 4 der Verbandsatzung vom 01.01.1996 in der Fassung unter Artikel 1a sowie den Änderungen unter Artikel 2a und 3a erhalten die folgenden Fassungen:

**§ 3 Aufgaben (zu § 2 und § 5 WVG)**

- (1) Der Verband hat in seinem Verbandsgebiet zur Aufgabe:
- den Ausbau einschließlich des naturnahen Rückbaues und die Unterhaltung von oberirdisch fließenden Gewässern;
  - die Regelung des Wasserabflusses einschließlich des Ausgleichs der Wasserführung und die Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdisch fließenden Gewässern;
  - die Abfallentsorgung (Einsammeln und Befördern des Abfallgutes) im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgaben;
- (2) Darüber hinaus kann der Verband durch Beschluss des Ausschusses folgende Aufgaben übernehmen:
- den Bau und die Unterhaltung von Anlagen in und an oberirdisch fließenden Gewässern, ausgenommen Anlagen von Versorgungs- und Verkehrsträgern;
  - den Bau und die Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen einschließlich der zugehörigen Brückenbauwerke;
  - die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (3) Ausgenommen von den vorgenannten Aufgaben sind die Gewässer Niers und Kleine Niers.
- (4) Aufgaben, die nach Abs. 2 a - c dem Verband obliegen, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie durch Ausschussbeschluss übernimmt.
- (5) Der Verband kann Aufträge übernehmen, die zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben in Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

**§ 4 Mitglieder (zu §§ 4, 8, 9, 22, 23, 24, 25 WVG)**

**§ 5 Unternehmen, Plan (zu § 5 WVG)**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kommen folgende Arbeiten innerhalb des Verbandsgebietes - mit Ausnahme der Niers und der Kleinen Niers – in Betracht:
- Unterhaltung aller oberirdisch fließenden Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet;
  - Ausbau, Beseitigung oder Umgestaltung von fließenden Gewässern, Gewässerteilen oder ihrer Ufer, Deiche und Dammbauten;
  - Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen in und an oberirdisch fließenden Gewässern, mit Ausnahme der Anlagen von Versorgungs- und Verkehrsträgern;
  - Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Anstau von Gewässern und von Rückhaltebecken und Grundstücken zum Ausgleich der Wasserführung und zum Hochwasserschutz;
  - Bau, Betrieb und Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wegflächen einschließlich der zugehörigen Durchlässe und Brückenbauwerke;
  - Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (2) Das Unternehmen nach Abs. 1 a ergibt sich aus dem Gewässerplan im Maßstab 1 : 25.000 sowie dem Gewässerverzeichnis. Beide sind nicht Gegenstand der Satzung.

- (3) Der Verband führt die in Abs. 1 b bis f genannten Verbandsunternehmen durch, soweit er dazu in der Lage ist und der Verbandsausschuss die entsprechenden Einzelpläne beschlossen hat. Auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.

#### **§ 18 Aufgaben des Vorstandes (zu § 51 und § 54 WVG)**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
- die Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Unternehmens, des Planes, der Einzelpläne oder der Aufgabe des Verbandes,
  - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern (§ 23, 24 WVG),
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  - die Bewirtschaftung der Rücklagen,
  - die Aufstellung der Jahresrechnung,
  - die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers einschl. seiner Vergütung und Entschädigung,
  - Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung, soweit nicht der Geschäftsführer hierfür zuständig ist,
  - die Aufstellung der Schauordnung,
  - die Geschäftsordnung gemäß § 22 Abs. 2.

#### **§ 26 Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme des § 1 Abs. 2, § 28, § 31, Abs. 2 Nr. 1.7 sowie § 41 Abs. 3 die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 14. Mai 1995 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

#### **§ 29 Rücklagen**

- (1) Der Verband hat eine allgemeine Rücklage. Sie soll mind. 4 % der Jahresbeitragssumme entsprechen.

#### **§ 43 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Für Bekanntmachungen umfangreicherer Unterlagen des Verbandes genügt die Bekanntgabe des Ortes, wo Einblick genommen werden kann.

#### **§ 44 Aufsicht (zu § 72 und § 73 WVG)**

- (1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landrat Viersen.
- (2) Obere Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (3) Oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **Artikel 4b**

Die Regelungen in Artikel 4a treten rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 3, 5, 18, 26, 29 Abs. 1, 43, 44 sowie die Überschrift zu § 4 in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

### **Artikel 5a (Satzungsänderung durch Ausschussbeschluss vom 25.03.2010)**

Die §§ 5 Abs. 1 a), 7 Abs. 2 S. 10, 13 Ziff. 7, 9-17; 18 Abs. 2 c), f), h), i) und j), 26 - 32; 41 Abs. 2; 42 S. 1, 47 der Verbandsatzung vom 01.01.1996 in der Fassung unter Artikel 1a sowie den Änderungen unter Artikeln 2a, 3a und 4a unter gleichzeitiger Verschiebung des Inhalts des bisherigen § 47 in die neu ergänzte Bestimmung des § 48 erhalten die folgende Fassung:

#### **§ 5 Unternehmen, Plan (zu § 5 WVG)**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kommen folgende Arbeiten an oberirdisch fließenden Gewässern im Sinne des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung innerhalb des Verbandsgebietes - mit Ausnahme der Niers und der Kleinen Niers- in Betracht:
- Unterhaltung der sonstigen oberirdisch fließenden Gewässer

#### **§ 7 Besondere Pflichten der Mitglieder (zu § 33 Abs. 2 WVG)**

Ausgenommen von den Mindestabständen sind die Bepflanzungen, die vom Verband aus unterhaltungstechnischen Gründen im Rahmen des § 41 Abs. 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt werden.

#### **§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses (zu § 47 WVG)**

- Feststellung der Haushaltssatzung sowie von Nachtragssatzungen einschließlich der Festsetzung der maßgeblichen Hebesätze und des Stellenplanes,
- Feststellung der von der Prüfungsstelle geprüften Eröffnungsbilanz,
- Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres,

- 11) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
- 12) Festsetzung von Vergütungen bzw. Entschädigungen für Mitglieder des Verbandsausschusses, Vorstandsmitglieder sowie für den Vorstandsvorsitzenden,
- 13) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse der Verbandsbediensteten,
- 14) Beschlussfassung über den Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 15) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 16) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 17) Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses bzw. Bestellung der Prüfstelle.

#### **§ 18 Aufgaben des Vorstandes (zu § 51 und § 54 WVG)**

- c) die Aufstellung der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung,
- f) die Aufstellung und Bestätigung des Entwurfs des Jahresabschlusses und Weiterleitung an den Verbandsausschuss,
- h) Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen den Betrag von 30.000,- € übersteigen,
- i) die Aufstellung der Schauordnung,
- j) die Geschäftsordnung gemäß § 22 Abs. 2.

#### **§ 26 Haushaltsführung**

- (1) Für die Haushaltsplanung und das Rechnungswesen einschließlich des Jahresabschlusses sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW, GV NRW S. 666) vom 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung und der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW, GV NRW S.644) vom 16. November 2004 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Verband hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.

#### **§ 27 Haushaltsplan (zu § 65 WVG)**

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr die Haushaltssatzung und nach Bedarf Nachtragssatzungen dazu durch Beschluss auf. Der Verbandsausschuss setzt die Haushaltssatzung vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachtragssatzungen während des laufenden Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan besteht aus:
  1. dem Ergebnisplan
  2. dem Finanzplan
  3. den Teilplänen
  4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.

Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. der Stellenplan
2. die Bilanz des Vorjahres
3. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres
5. eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals, wenn eine Festsetzung nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung erfolgt.

Den im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen sind die Ergebnisse des Abschlusses des Vorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen.

- (3) Der Höchstbetrag des Kassenkredites darf 20 % der Mitgliederbeiträge des Vorjahres nicht übersteigen.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 28 Nichtplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (zu § 65 WVG)**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende kann nichtplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Entsprechendes gilt für nichtplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Über nichtplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterrichtet der Vorstandsvorsitzende unverzüglich den Vorstand. Nichtplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand unternimmt, falls erforderlich, die Aufstellung einer Nachtragssatzung und deren Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

#### **§ 29 Liquidität**

Die Liquidität des Verbandes einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.

#### **§ 30 Jahresabschluss**

Der Vorstand stellt durch Beschluss in der ersten Hälfte des neuen Rechnungsjahres den Jahresabschluss auf und legt ihn dem vom Verbandsausschuss zu bestimmenden Prüfungsausschuss bzw. der Prüfstelle mit allen Unterlagen zur Prüfung vor.

#### **§ 31 Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Prüfstelle dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Verbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob
  - a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
  - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

c) bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss bzw. die Prüfstelle berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

(4) Der Vorstandsvorsitzende gibt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Prüfstelle an die Aufsichtsbehörde ab.

#### **§ 32 Entlastung des Vorstandes (zu § 47 und § 49 WVG)**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle des Verbandes zum Jahresabschluss stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Der Vorstandsvorsitzende legt den Jahresabschluss, den Bericht der Prüfstelle des Verbandes (ggf. den Bericht der aufsichtsbehördlichen Prüfstelle) mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss stellt den Jahresabschluss fest und beschließt zugleich über die Verwendung des Jahresergebnisses. Der Verbandsausschuss entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 41 Zwangsvollstreckung**

(2) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S.156) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt werden.

#### **§ 42 Rechtsbehelfe**

Die Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid, Ordnungsmaßnahmen, Zwang und andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 47 Gleichstellung**

Alle Bezeichnungen der Satzung sind geschlechtsneutral angewendet.

#### **§ 48 Inkrafttreten (zu § 58 WVG)**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 1. Januar 1984 außer Kraft.

### **Artikel 5b**

Die Regelungen in Artikel 5a treten rückwirkend zum 1.1.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 5 Abs. 1 a), 7 Abs. 2 S. 10, 13 Ziff. 7, 9-17; 18 Abs. 2 c), f), h), i) und j), §§ 26 - 32; 41 Abs. 2; 42 S. 1 sowie § 47 in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

### **Artikel 6a (Satzungsänderung durch Ausschussbeschluss vom 15.12.2010)**

Die §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2, 4 Abs. 3, 5 Abs. 2 und Abs. 3, 25 Abs. 3 und 44 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 01.01.1996 in der Fassung unter Artikel 1a sowie den Änderungen unter Artikeln 2a, 3a, 4a und 5a erhalten die folgende Fassung:

#### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz (zu § 1 und § 3 WVG)**

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Grefrath.

#### **§ 2 Verbandsgebiet (zu § 3 WVG)**

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich im Einzelnen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000, die am Sitz des Verbandes zur Einsichtnahme ausliegt.

#### **§ 4 Mitglieder (zu §§ 4, 8, 9, 22, 23, 24, 25 WVG)**

(3) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Es liegt am Sitz des Verbandes zur Einsicht durch die Mitglieder aus. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 5 Unternehmen, Plan (zu § 5 WVG)**

(2) Das Unternehmen nach Abs. 1 a ergibt sich aus dem Gewässerplan im Maßstab 1 : 20.000 sowie dem Gewässerverzeichnis.

(3) Der Verband führt die in Abs. 1 b bis f genannten Verbandsunternehmen durch, soweit er dazu in der Lage ist und der Verbandsausschuss die entsprechenden Einzelpläne beschlossen hat. Auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.

#### **§ 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld (zu § 52 WVG)**

(3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Entschädigung. Sie umfaßt den Ersatz der Auslagen, den Mehraufwand in einer Pauschale und den Ersatz der Fahrkosten.

#### **§ 44 Aufsicht (zu § 72 und § 73 WVG)**

(3) Oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

## Artikel 6b

Die Regelungen in Artikel 6a treten rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2, 4 Abs. 3, 5 Abs. 2 und Abs. 3, 25 Abs. 3 und 44 Abs. 3 in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

## Artikel 7a (Satzungsneufassung durch Ausschussbeschluss vom 27.11.2015)

Die Verbandsatzung vom 01.01.1996 in der Fassung unter Artikel 1a sowie den Änderungen unter Artikeln 2a, 3a, 4a, 5a und 6a erhält die folgende neue Fassung:

### § 1 Name, Rechtsstellung, Rechtsform, Sitz (zu §§ 1, 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers".
- (2) Er ist Behörde nach § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 i.V.m. § 1 Abs. 1, §§ 18 ff. des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG NRW) vom 10. Juli 1962 und Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Grefrath. Er führt folgendes Dienstsiegel:



- (4) Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers ist Rechtsnachfolger
  - des Wasser- und Bodenverbandes der Niers- und Nordkanal-Niederung bzw.
  - der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung,
  - des Wasserverbandes am Schleckbach,
  - des Wasserverbandes Willicher Flöth,
  - des Wasser- und Bodenverbandes Broeckhuyser Heide,
  - des Wasser- und Bodenverbandes Wankumer Heide.

### § 2 Verbandsgebiet (zu §§ 3, 6 WVG)

- (1) Das Verbandsgebiet ist das oberirdische Einzugsgebiet der Niers ab der Einmündung des Triethbaches bis zur Gemeindegrenze Wachtendonk-Straelen (km 3.600 des Niersabschnittes Eisenbahnbrücke Mönchengladbach/Korschenbroich-Süchteln bis km 11.250 des Niersabschnittes Grefrath-Holtheyde).
- (2) Das Verbandsgebiet ergibt sich im Einzelnen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 oder größer, die am Sitz des Verbandes zur Einsichtnahme ausliegt.

### § 3 Aufgaben (zu §§ 2, 5 WVG)

- (1) Der Verband hat in seinem Verbandsgebiet zur Aufgabe:
  - a) den Ausbau einschließlich des naturnahen Rückbaus und die Unterhaltung der oberirdisch fließenden Gewässer, jeweils auch zum Zwecke des Hochwasserschutzes,
  - b) die Regelung des Wasserabflusses einschließlich des Ausgleichs der Wasserführung und der Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdisch fließenden Gewässer,
  - c) die technischen Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdisch fließenden Gewässer,
  - d) den Ausbau und die Unterhaltung der Entwässerungsgräben zur Flächenentwässerung, soweit diese nicht bereits durch Absatz 1 Buchstabe a) abgedeckt sind oder im Sinne des Abs. 5 zu behandeln sind,
  - e) die Abfallentsorgung (Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen des Abfallgutes) im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgaben.
- (2) Darüber hinaus kann der Verband, durch Beschluss des Verbandsausschusses, folgende Aufgaben übernehmen:
  - a) den Bau und die Unterhaltung von Anlagen in, an oder über oberirdisch fließenden Gewässern zu wasserwirtschaftlichen Zwecken, ausgenommen Anlagen von Versorgungs- und Verkehrsträgern,
  - b) den Bau, Ausbau und die Unterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Wege einschließlich der zugehörigen Brückenbauwerke.
- (3) Ausgenommen von den vorgenannten Aufgaben sind die Gewässer, die in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Satzungen der Unterhaltungspflicht anderer Wasserverbände unterliegen.
- (4) Die Aufgaben, die dem Verband obliegen, haben die bei Inkrafttreten dieser Verbandsatzung bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie im Einvernehmen mit diesen übernimmt.
- (5) Der Verband kann darüber hinaus Aufträge übernehmen, die zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben in Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

### § 4 Mitglieder (zu §§ 4, 8, 9, 22, 23, 24, 25 WVG)

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  - a) die im Verbandsgebiet ganz oder teilweise liegenden Städte und Gemeinden,
  - b) die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der Grundstücke und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer). Soweit auf einem Grundstück ein Erbbaurecht lastet, tritt an die Stelle des rechtlichen Eigentümers der Erbbauberechtigte,
  - c) die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der Grundstücke mit Anlagen, die aus der Durchführung der Verbandsaufgaben einen Vorteil haben oder zu erwarten haben oder denen der Verband die Pflicht zum Ausbau oder zur Unterhaltung ihrer Anlagen erleichtert oder abnimmt (Vorteilhabende). § 4 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 2 gilt entsprechend,

- d) die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden Gewässerparzellen sowie der unmittelbar an die Gewässer oder Gewässerparzellen angrenzenden Grundstücke (Uferanlieger). § 4 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 2 gilt entsprechend,
- e) der Niersverband.

(2) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Es ist am Sitz des Verbandes einsehbar und nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 5 Unternehmen, Plan (zu § 5 WVG)**

- (1) Zur Erfüllung seiner unter § 3 aufgeführten Aufgaben hat der Verband alle Ermittlungen, Arbeiten und Maßnahmen innerhalb des Verbandsgebietes vorzunehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Gewässer-, Entwässerungsgraben-, Anlagen-, Liegenschafts- und Wegeplan sowie den entsprechenden Verzeichnissen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.

#### **§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen (zu §§ 33, 35 WVG)**

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, die die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Die Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben insbesondere den mit der Unterhaltung (Schneidung und Räumung etc.) beauftragten Arbeitern, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sowie deren Aufsicht den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten und das Entnehmen und/oder Ablagern des Mäh-, Rode-, Räum- und Aushubgutes auf ihren Grundstücken zu dulden.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (4) Der Verband wird bei der Benutzung der Grundstücke die berechtigten Interessen der Mitglieder an der Nutzung ihrer Grundstücke, soweit wie möglich, berücksichtigen.

#### **§ 7 Besondere Pflichten der Mitglieder (zu § 33 Abs. 2 WVG)**

- (1) Die Bewirtschaftung der Grundstücke haben die Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten so durchzuführen, dass der Verband die Möglichkeit hat, an den Gewässern und Entwässerungsgräben und – sofern eine entsprechende Aufgabenübertragung auf Grundlage des § 3 Abs. 2 erfolgt ist – an den land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die Unterhaltung mit seinen Maschinen und Geräten durchzuführen.
- (2) Als Weide genutzte Grundstücke, die an ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer angrenzen, sind so einzufrieden, dass das Weidevieh von der Gewässer- und Entwässerungsgrabenböschung ferngehalten wird.
- (3) Die Anforderungen des Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn insbesondere Anschüttungen, Verwallungen, Dämme, Holzaufwuchs, Gebäude, Mauern, Zäune und Hecken, ackerbauliche und gartenbauliche Nutzungen, sowie sonstige Anlagen bzw. auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben einen Abstand von mind. 1,5 m – ab Oberkante Gewässer- und Entwässerungsgrabenböschung gemessen – haben. Innerhalb des vorgenannten Mindestabstandes stellen diese – auch bei Zustimmung des Verbandes zur wasserrechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis – ein Erschwernis für die Gewässer- und Entwässerungsgrabenunterhaltung dar, das auf Grundlage des § 35 Abs. 4 und der Veranlagungsregeln vom Verband in Form eines Erschwernisbeitrags zu veranlagten ist.
- (4) Die rechtlichen Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten der Gewässerparzellen sowie der unmittelbar an die Gewässerparzelle, das Gewässer oder den Entwässerungsgraben angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, das auf ihren Grundstücken abgelagerte Mäh- und Räumgut im eigenen Ermessen zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen, soweit nach Ablagerung eine umgehende Beseitigung nicht vom Verband vorgenommen wurde.
- (5) Die rechtlichen Eigentümer-, Erbbau- und Nutzungsberechtigten von Anlagen in, an oder über Gewässern oder Entwässerungsgräben sind verpflichtet – soweit diese Aufgaben nicht nach § 3 vom Verband übernommen wurden – ihre Anlagen so zu unterhalten, dass von ihrem baulichen Zustand keine zusätzlichen Erschwernisse oder Behinderungen des ordnungsgemäßen Wasserabflusses und der Unterhaltungsarbeiten hervorgerufen werden.
- (6) Viehtränken, Übergänge oder ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Durchführung der Verbandsaufgaben nicht behindern.

#### **§ 8 Verbandsschau (zu §§ 44, 45 WVG)**

Es wird keine Verbandsschau durchgeführt.

#### **§ 9 Organe des Verbandes (zu § 46 WVG)**

Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandsausschuss,
- b) der Vorstand.

#### **§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses (zu §§ 46, 49 WVG)**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 21 ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 sind im Verbandsausschuss wie folgt in Stimmgruppen eingeteilt:
  - a) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a):
    - Stimmgruppe I a): Stadt Willich: 3 Verbandsausschussmitglieder,
    - Stimmgruppe I b): Stadt Mönchengladbach, Stadt Kaarst, Stadt Meerbusch, Stadt Korschenbroich: 1 Verbandsausschussmitglied,

- Stimmgruppe I c): Stadt Viersen: 3 Verbandsausschussmitglieder,
  - Stimmgruppe I d): Gemeinde Grefrath, Stadt Nettetal: 1 Verbandsausschussmitglied,
  - Stimmgruppe I e): Stadt Tönisvorst, Stadt Krefeld: 2 Verbandsausschussmitglieder,
  - Stimmgruppe I f): Stadt Kempen: 1 Verbandsausschussmitglied,
  - Stimmgruppe I g): Gemeinde Wachtendonk, Stadt Straelen: 1 Verbandsausschussmitglied.
- b) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und c): Stimmgruppe II: 2 Verbandsausschussmitglieder,
- c) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d): Stimmgruppe III: 6 Verbandsausschussmitglieder,
- d) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe e): Stimmgruppe IV: 1 Verbandsausschussmitglied.

### **§ 11 Wahl des Verbandsausschusses (zu § 49 WVG)**

- (1) Die Verbandsausschussmitglieder werden von den wahlberechtigten Mitgliedern ihrer Stimmgruppe gewählt. Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
  - a) Bei wahlberechtigten beitragszahlenden Verbandsmitgliedern gewährt eine im Jahr vor dem Wahljahr geleistete Gesamtbeitragszahlung je 100 € eine volle Wahlstimme.
  - b) Bei wahlberechtigten beitragslosen Verbandsmitgliedern gewährt die sich aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster NRW (ALKIS) im Jahr vor dem Wahljahr ergebende Gesamtanliegerlänge zum Gewässer oder zur Gewässerparzelle, von den Grundstücken, die die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) begründen, je 200 lfdm eine volle Wahlstimme.
  - c) Kein Wahlberechtigter hat mehr als 10 volle Wahlstimmen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum können die Wahlstimmen nur gemeinschaftlich abgegeben werden. Die Berechtigung ist durch Vollmacht nachzuweisen.
  - d) Bruchteile von Wahlstimmen nach Buchstabe a) oder b) werden auf 2 Dezimalstellen mathematisch gerundet.
- (2) Für die Mitglieder der jeweiligen Stimmgruppe wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied ihrer Stimmgruppe, das sich bis 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder in Textform beim Verband als Wahlkandidat benannt hat. Ist das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Personengesellschaft, so ist eine von diesem benannte natürliche Person wählbar. Natürliche Personen sind nur wählbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der genaue Zeitpunkt der Wahl wird vom Wahlvorsteher bestimmt. Er liegt jeweils in der Mitte der Wahlperiode des Vorstands. Die Wahl kann an mehreren Orten und verschiedenen Tagen stattfinden. Wahlvorsteher ist der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (4) Der Wahlvorsteher lädt die Wahlberechtigten mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin. Die Ladung erfolgt durch Bekanntmachung gem. § 40. Sie muss Ort und Zeitpunkt der Wahl sowie den Hinweis auf das Benennungsrecht als Wahlkandidat nach Abs. 2 enthalten.
- (5) Die Liste der benannten Wahlkandidaten wird 4 Wochen vor dem Wahltermin in den Geschäftsräumen des Verbandes ausgelegt. Einwendungen gegen die Liste müssen spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin schriftlich oder in Textform angemeldet sein. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlvorsteher. Verspätete Einwendungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Gewählt wird durch Stimmzettelabgabe. Briefwahl ist möglich. Die Sitze ihrer Stimmgruppe entfallen auf die Gewählten der Stimmgruppe in der Reihenfolge der meisten auf sie vereinigten Stimmen. Bei Stimmgleichheit von Wahlkandidaten innerhalb einer Stimmgruppe entscheidet zwischen diesen das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los über die Reihenfolge. Über das Wahlergebnis erstellt der Wahlvorsteher unverzüglich nach Abschluss des letzten Wahltages eine Niederschrift.
- (7) Die Gewählten werden vom Wahlvorsteher innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung der Niederschrift schriftlich über ihre Wahl informiert. Die Nachweispflicht obliegt dem Wahlvorsteher. Die Gewählten erklären innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Wahlvorsteher, ob sie ihre Wahl annehmen. Eine nicht fristgerechte Annahmeerklärung kommt der Nichtannahme der Wahl gleich. Die Nachweispflicht obliegt dem Gewählten.
- (8) Das Wahlergebnis nach Abs. 7 ist innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Fristen nach Abs. 7 gem. § 40 öffentlich bekanntzumachen.
- (9) Die neu gewählten Verbandsauschussmitglieder treten innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Verbandsausschusssitzung zusammen. Die Ladung erfolgt gem. § 14 Abs. 1.

### **§ 12 Amtszeit des Verbandsausschusses (zu § 49 WVG)**

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Ablauf der Fristen nach § 11 Abs. 7. Er bleibt grundsätzlich bis zum Ablauf der Fristen nach § 11 Abs. 7 der nächsten Verbandsausschusswahl im Amt.
- (2) Wenn ein Verbandsauschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet oder ein Gewählter seine Wahl zum Verbandsauschussmitglied nicht fristgerecht annimmt, rückt derjenige für den Rest der laufenden Amtszeit in den Verbandsauschuss nach, der bei der letzten Stimmabgabe für die Wahl des Verbandsauschusses, in der Stimmgruppe des Ausscheidenden, die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und bisher nicht Mitglied im Verbandsauschuss ist. Abwesenheitsnachrückungen nach Abs. 3 bleiben hierbei unberücksichtigt. Trifft dies auf kein Mitglied der Stimmgruppe zu, finden innerhalb der betroffenen Stimmgruppe nach § 11 Nachwahlen nur für die Nachbesetzung statt. Das Wahlstimmenverhältnis der Nachwahl ist dem Wahlstimmenverhältnis der letzten Verbandsauschusswahl gleich. Das Ergebnis dieser Nachwahl tritt soweit an die Stelle des in Satz 1 geregelten Verfahrens. Die ausscheidenden Verbandsauschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Fristen nach § 11 Abs. 7 der Nachwahl im Amt.
- (3) Wenn ein Verbandsauschussmitglied aufgrund Abwesenheit lediglich an der Ausübung seines Amtes gehindert sein wird, so teilt es dies dem Verband unverzüglich schriftlich oder in Textform mit. Es rückt derjenige für den Zeitraum der Abwesenheit entsprechend nach, der bei der letzten Stimmabgabe für die Wahl des Verbandsauschusses in der Stimmgruppe des Abwesenden die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und bisher nicht Mitglied im Verbandsauschuss ist. Der Nachrücker wird durch den Verband benachrichtigt. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses (zu § 47 WVG)**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden sowie des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
- 2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben des Verbandes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 4) Beschlussfassung über die Definition von „Investitionen größeren Umfangs“ i.R.v. § 3 NRW AGWVG,
- 5) Festsetzung des Haushaltsplans sowie der Nachträge nach § 9 Abs. 2 NRW AGWVG,
- 6) Entlastung des Vorstandes,
- 7) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse der Verbandsbediensteten,
- 8) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes durch die Aufsichtsbehörde,
- 9) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 10) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 11) Wahl der Prüfstelle.

#### **§ 14 Sitzungen des Verbandsausschusses (zu §§ 50, 74 WVG)**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr die Verbandsausschussmitglieder, die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich oder in Textform mit mindestens zweiwöchiger Frist zu einer Ausschusssitzung und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, kann bei Bedarf Dritte zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Zu einer Verbandsausschusssitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Verbandsausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Diese Sitzung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, leitet die Verbandsausschusssitzungen. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen. Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) An allen Sitzungen nimmt der Geschäftsführer teil.

#### **§ 15 Beschließen im Verbandsausschuss (zu § 50 WVG)**

- (1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen in der Verbandsausschusssitzung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsausschussmitglieder. Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der für die Mehrheit erforderlichen Stimmenzahl nicht mitgerechnet.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsausschussmitgliederzahl vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen; diese sind vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von der Sitzung, vom Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, und einem Verbandsausschussmitglied zu unterschreiben und allen Verbandsausschussmitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (4) Die Verbandsausschussmitglieder haben – auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit – über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

#### **§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes (zu §§ 52, 53 WVG)**

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 ehrenamtlichen Verbandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 sind im Vorstand wie folgt in Stimmgruppen eingeteilt:
  - a) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a):  
Stimmgruppe I: 3 Vorstandsmitglieder
  - b) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und c):  
Stimmgruppe II: 1 Vorstandsmitglied
  - c) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d):  
Stimmgruppe III: 2 Vorstandsmitglieder

#### **§ 17 Wahl des Vorstands (zu § 53 WVG)**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Verbandsausschussmitgliedern ihrer Stimmgruppe in einem Wahlgang gewählt.
- (2) Für die Verbandsausschussmitglieder der jeweiligen Stimmgruppe wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied ihrer Stimmgruppe, das sich bis 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder in Textform beim Verband als Wahlkandidat benannt hat. Natürliche Personen sind nur wählbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss schließt die Wählbarkeit zum Vorstandsmitglied aus.
- (3) Der genaue Zeitpunkt der Wahl wird vom Wahlvorsteher bestimmt. Er liegt jeweils in der Mitte der Wahlperiode des Verbandsausschusses. Wahlvorsteher ist der noch amtierende Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der noch amtierende Stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (4) Die Bekanntmachung des Wahltermins erfolgt mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin gem. § 40. Sie muss Ort und Zeitpunkt der Wahl sowie den Hinweis auf das Benennungsrecht als Wahlkandidat nach §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 enthalten.
- (5) Die Liste der benannten Wahlkandidaten wird 4 Wochen vor dem Wahltermin in den Geschäftsräumen des Verbandes ausgelegt. Einwendungen gegen diese Liste müssen spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin schriftlich oder in Textform angemeldet sein. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlvorsteher. Verspätete Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

- (6) Der Wahlvorsteher lädt die Verbandsausschussmitglieder und die Wahlkandidaten zum Wahltermin zu einer Verbandsausschusssitzung. Die Ladung erfolgt gem. § 14 Abs. 1. Sie enthält die Liste der Wahlkandidaten.
- (7) Gewählt wird, nach Selbstvorstellung der anwesenden Wahlkandidaten, wenn kein Verbandsausschussmitglied vor der Wahl widerspricht, im Rahmen der Verbandsausschusssitzung nach Abs. 6 durch Handzeichen; sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettelabgabe.
- (8) Die Sitze ihrer Stimmgruppe entfallen auf die Gewählten der Stimmgruppe in der Reihenfolge der meisten auf sie vereinigten Stimmen. Bei Stimmgleichheit von Wahlkandidaten innerhalb einer Stimmgruppe entscheidet zwischen diesen das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los über die Reihenfolge.
- (9) Über das Wahlergebnis erstellt der Wahlvorsteher in der Ausschusssitzung nach Abs. 6 eine Niederschrift. Die Niederschrift über die Wahl ist als Anhang zur Ergebnisniederschrift nach § 15 Abs. 3 über die Ausschusssitzung beizufügen.
- (10) Anwesende Gewählte erklären in der Ausschusssitzung nach Abs. 6, ob sie die Wahl annehmen. Nicht anwesende Gewählte werden vom Wahlvorsteher innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung der Niederschrift schriftlich über ihre Wahl informiert. Die Nachweispflicht obliegt dem Wahlvorsteher. Diese Gewählten erklären innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Wahlvorsteher, ob sie ihre Wahl annehmen. Eine nicht fristgerechte Annahmeerklärung kommt der Nichtannahme der Wahl gleich. Die Nachweispflicht obliegt dem gewählten Mitglied.
- (11) Das Wahlergebnis nach Abs. 10 ist innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Fristen nach Abs. 10 gem. § 40 öffentlich bekanntzumachen und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (12) Die neu gewählten Vorstandsmitglieder treten innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Vorstandssitzung zusammen. Die Ladung erfolgt gem. § 22 Abs. 1.

#### **§ 18 Wahl des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (zu § 53 WVG)**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden von den Verbandsausschussmitgliedern in der Ausschusssitzung nach § 17 Abs. 6 in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Sie gehören unterschiedlichen Stimmgruppen an.
- (2) Für die Verbandsausschussmitglieder wählbar ist jedes in der Ausschusssitzung nach § 17 Abs. 6 gewählte Vorstandsmitglied, das sich bei der Benennung als Wahlkandidat nach § 17 Abs. 2 gleichzeitig für die Wahl zum Vorstandsvorsitzenden bzw. zum Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden benannt hat, auch wenn es die Wahl zum Vorstand noch nicht angenommen hat.
- (3) Wahlvorsteher ist der noch amtierende Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der noch amtierende Stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (4) Gewählt wird, wenn kein Verbandsausschussmitglied vor der Wahl widerspricht, im Rahmen der Verbandsausschusssitzung nach § 17 Abs. 6 durch Handzeichen; sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettelabgabe.
- (5) Gewählt ist, wer jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet zwischen den Wahlkandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.
- (6) § 17 Abs. 9 bis 11 gelten entsprechend.

#### **§ 19 Abberufung von Vorstandsmitgliedern (zu § 53 WVG)**

- (1) Der Verbandsausschuss kann einzelne Vorstandsmitglieder nur aus Rechtsgründen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Verbandsausschussmitgliederzahl abberufen.
- (2) Ein Antrag auf Abberufung muss schriftlich gestellt werden und von mindestens der Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsausschussmitgliederzahl unterzeichnet sein.
- (3) Zu der Verbandsausschusssitzung, in der über diesen Antrag entschieden werden soll, darf nicht mit verkürzter Ladungsfrist geladen werden.
- (4) Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Abberufung steht unter dem Vorbehalt, dass die Aufsichtsbehörde ihr nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe von Gründen widerspricht.
- (5) Der Abberufungsbeschluss des Verbandsausschusses kann vom abberufenen Vorstandsmitglied durch Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Anfechtungsklage entfaltet aufschiebende Wirkung.

#### **§ 20 Amtszeit des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (zu § 53 WVG)**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Ablauf der Fristen nach §§ 17 Abs. 10 bzw. 18 Abs. 6. Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zum Ablauf der Fristen nach §§ 17 Abs. 10 bzw. 18 Abs. 6 der nächsten Vorstandswahl im Amt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet oder ein gewähltes Verbandsmitglied seine Wahl zum Vorstandsmitglied bzw. Vorstandsamt nicht fristgerecht annimmt, rückt derjenige für den Rest der laufenden Amtszeit nach, der bei der letzten Stimmabgabe für die Wahl des Vorstandes bzw. des Amtes innerhalb des Vorstandes in der Stimmgruppe der Ausscheidenden, bzw. der Wahl des Vorstandsvorsitzenden bzw. der Wahl des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und bisher nicht Mitglied im Vorstand ist bzw. nicht im benannten Vorstandsamt vertreten ist. Abwesenheitsnachrückungen nach Abs. 3 bleiben hierbei unberücksichtigt. Trifft dies auf kein Verbandsmitglied zu, finden innerhalb der betroffenen Stimmgruppe nach §§ 17 bzw. 18 Nachwahlen nur für die Nachbesetzung statt. Das Ergebnis dieser Nachwahl tritt soweit an die Stelle des in Satz 1 geregelten Verfahrens. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Fristen nach § 17 Abs. 10 der Nachwahl im Amt.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied aufgrund Abwesenheit lediglich an der Ausübung seines Amtes gehindert sein wird, so teilt es dies dem Verband unverzüglich schriftlich oder in Textform mit. Es rückt derjenige für den Zeitraum der Abwesenheit entsprechend nach, der bei der letzten Stimmabgabe für die Wahl des Vorstandes, in der Stimmgruppe des Abwesenden, die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und bisher nicht Mitglied im Vorstand ist. Der Nachrücker wird durch den Verband benachrichtigt. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 21 Aufgaben des Vorstandes (zu §§ 51, 54 WVG)**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder durch Geschäftsordnung der Geschäftsführer berufen ist.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über
  - a) die Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben des Verbandes,
  - b) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern gem. §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 2 WVG,
  - c) die Aufstellung des Haushaltsplans sowie des Nachtragshaushaltsplans nach § 9 Abs. 1, §§ 2 bis 6 NRW AGWVG,
  - d) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  - e) die Aufstellung der Jahresrechnung gem. § 11 NRW AGWVG und Weiterleitung an die vom Verbandsausschuss bestimmte Prüfstelle,
  - f) die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers einschl. seiner Vergütung und Entschädigung,
  - g) Geschäfte innerhalb und außerhalb der laufenden Verwaltung, die im Einzelnen einen Betrag von 50.000,- € übersteigen,
  - h) die Aufstellung der Geschäftsordnung i.S.d. § 25 Abs. 2.

### **§ 22 Sitzungen des Vorstandes (zu § 56 WVG)**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, in dessen Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte oder 2 Vorstandsmitglieder fordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr, die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich oder in Textform mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Vorstandssitzungen ein. Er teilt mit der Ladung die Tagesordnung mit. Der Vorstandsvorsitzende kann bei Bedarf Dritte zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende, in dessen Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen. Er hat Stimmrecht.
- (4) An allen Sitzungen nimmt der Geschäftsführer teil.

### **§ 23 Beschließen im Vorstand (zu § 56 WVG)**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der für die Mehrheit erforderlichen Stimmzahl nicht mitgerechnet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Vorstandsmitgliederzahl anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Auf schriftlichem oder textlichem Wege außerhalb von Vorstandssitzungen erzielte Umlaufbeschlüsse sind gültig unter den Voraussetzungen des Abs. 1, wenn alle Vorstandsmitglieder durch Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung ihre Willensbildung zum Ausdruck gebracht haben.
- (4) Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Diese sind vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von der Sitzung vom Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben – auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit – über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### **§ 24 Geschäfte des Vorstandsvorsitzenden, des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und des Vorstandes (zu §§ 51, 54 WVG)**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und im Verbandsausschuss. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsausschusses.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen und Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder in geeigneter Weise über die Angelegenheiten des Verbandes. Dazu gehören auch die Grundlagen der Beitragsbemessung im Rahmen der Veranlagungsregeln, insbesondere auch die Höhe der für das jeweilige Veranlagungsjahr geschätzten Kostensätze.

### **§ 25 Geschäftsführer**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

### **§ 26 Dienstkräfte**

Der Verband hat Dienstkräfte, die im Stellenplan, dem Organigramm und den Stellenbeschreibungen ausgewiesen sind.

### **§ 27 Gesetzliche Vertretung des Verbandes (zu §§ 54, 55 WVG)**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, sofern nicht der Geschäftsführer für bestimmte Bereiche hierzu berufen ist.

- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und für darüber hinausgehende Angelegenheiten, zu denen er durch Beschluss des Vorstandes bzw. des Verbandsausschusses ausdrücklich ermächtigt wird.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

#### **§ 28 Aufwandsentschädigung (zu § 52 WVG)**

- (1) Die Vorstands- und Verbandsausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsausschussmitglieder sowie Stellvertreter im Verbandsausschuss und Vorstand erhalten als Ersatz aller mit ihrem Amt in Verbindung stehenden notwendigen Auslagen, Ausfälle und Aufwendungen, eine Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 2 Ziffer 4 c) der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (EntschVO) vom 05.05.2014 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten als Ersatz aller notwendigen Auslagen, Ausfälle und Aufwendungen, eine Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 2, Ziffer 4 b) der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (EntschVO) vom 05.05.2014 in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (EntschVO) vom 05.05.2014 in der jeweils gültigen Fassung, mit der Änderung, dass der Faktor des § 3 Abs. 1 Nr. 6 auf die monatliche Pauschale nach § 28 Abs. 3 der Satzung angewendet wird.
- (5) Der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (EntschVO) vom 05.05.2014 in der jeweils gültigen Fassung, mit der Änderung, dass der Faktor des § 3 Abs. 1 Nr. 8 auf die monatliche Pauschale nach § 28 Abs. 3 der Satzung angewendet wird.

#### **§ 29 Haushaltsführung (zu § 56 WVG und § 1 NRW AGWVG)**

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten §§ 2 bis 7 und 9 bis 12 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Land Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07. März 1995 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.

#### **§ 30 Haushaltsplan (zu § 65 WVG, §§ 2-7 und 9 NRW AGWVG)**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge auf. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verbandsausschuss beschließt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge bis zum Abschluss des laufenden Haushaltsjahres.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu unverzüglich der Aufsichtsbehörde an. Wenn der Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig im Haushaltsplan festsetzt, kann die Aufsichtsbehörde einen mit Gründen versehenen Festsetzungsbescheid erlassen.
- (3) Der Haushaltsplan muss den Anforderungen der §§ 2 bis 5 NRW AGWVG entsprechen und enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich
  1. eingehenden Einnahmen,
  2. zu leistenden Ausgaben,
  3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Dem Haushaltsplan sind

1. der Vermögenshaushalt gem. § 2 Abs. 4 NRW AGWVG,
2. der Finanzplan gem. § 3 NRW AGWVG,
3. die Vermögensübersicht gem. § 4 NRW AGWVG,
4. der Tilgungsplan gem. § 6 NRW AGWVG,
5. die Rücklagenplanung gem. § 6 NRW AGWVG und
6. der Stellenplan gem. § 26

beizufügen. Dem im Haushaltsplan zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben sind die Ergebnisse des Abschlusses des Vorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen.

- (4) Der Höchstbetrag des Kassenkredites darf 20 % der Verbandsbeiträge des Vorjahres nicht übersteigen.

#### **§ 31 Nichtplanmäßige Ausgaben (zu § 65 WVG und § 10 NRW AGWVG)**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder so weit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben unterrichtet der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, den Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandsvorsitzenden bzw. des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist vom Vorstand ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und vom Verbandsausschuss festzusetzen.

#### **§ 32 Liquidität**

Die Liquidität des Verbandes einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.

### **§ 33 Jahresrechnung (zu § 65 WVG und § 12 NRW AGWVG)**

- (1) Der Vorstand stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres (Rechnungsjahr) eine Jahresrechnung auf und legt sie in der ersten Hälfte des neuen Haushaltsjahres der vom Verbandsausschuss bestimmten Prüfstelle mit allen Unterlagen zur Prüfung vor.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckt sich darauf, ob
  - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
  - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und
  - c) die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 im Lande Nordrhein Westfalen (NRW AGWVG) vom 07. März 1995, der Satzung und sonstigen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung im Einklang stehen.

Die Prüfstelle berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

- (3) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Aufsichtsbehörde vor. Der Verbandsausschuss stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 34 Verbandsbeiträge (zu §§ 28, 29 WVG)**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Verbandsbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen. Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Zahlung der bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Verbandsbeiträge verpflichtet. Es kann auch zu späteren Verbandsbeiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und die nicht vermieden werden konnten.
- (3) Der Verband ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde berechtigt, Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die nicht Verbandsmitglied sind, wie ein Mitglied für den durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteil als Nutznießer zu Verbandsbeiträgen heranzuziehen.
- (4) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilhaben.

### **§ 35 Maßstab der Verbandsbeiträge (zu § 30 WVG)**

- (1) Die Verbandsbeiträge verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Auf Grundlage des Vorteilsprinzips verteilen sich die Verbandsbeiträge für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) und – vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses des Verbandsausschusses zur Übernahme dieser Aufgabe – nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) sowie deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) im Verhältnis der sich aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Katasterfläche der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke auf die Mitglieder. Dabei erfolgt eine Gewichtung nach Nutzungsarten auf Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystems NRW (ALKIS).
- (3) Auf Grundlage des Vorteilsprinzips verteilen sich die Verbandsbeiträge für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) – vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses des Verbandsausschusses zur Übernahme dieser Aufgabe – im Verhältnis der sich aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Katasterflächen der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke im Außenbereich, auf die Mitglieder.
- (4) Der Verband erhebt für nachteilige Einwirkungen, die von Anlagen oder sonstigen auf Grundstücken vorhandenen Hindernissen auf die Gewässerunterhaltung ausgehen und damit den Unterhaltungsaufwand erhöhen, besondere Verbandsbeiträge (Erschwernisbeiträge). Die jeweilige Erschwernisbeitragshöhe richtet sich nach dem Umfang des Erschwernisses.
- (5) Die Konkretisierung des Umlageverfahrens, der Maßstäbe zur Ermittlung der Verbandsbeiträge sowie die Höhe der jeweiligen Bemessungssätze folgen im Übrigen aus den Veranlagungsregeln.

### **§ 36 Erhebung der Veranlagungsdaten (zu §§ 26, 30 WVG)**

- (1) Der Verband erhebt die für die Ermittlung der Verbandsbeiträge erforderlichen Daten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung der Mitglieder erforderlichen Angaben, vollständig, wahrheitsgemäß, kostenfrei und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen kostenfrei zu unterstützen. Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung zu berücksichtigen. Mitglieder, die nach ihrem Eigentum zu Beiträgen veranlagt werden, bleiben bei Veräußerung ihres Eigentums für das laufende Kalenderjahr in vollem Umfang beitragspflichtig.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes mit verhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln.

### **§ 37 Erhebung und Vollstreckung der Verbandsbeiträge (zu §§ 31, 32 WVG)**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge aufgrund der Satzung durch Beitragsbescheid. Die Veranlagungsregeln sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung erforderlich ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach den Maßstäben des Vorjahres.

- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat Säumniszuschläge, Mahn-, Verwaltungs-, Zwangs-vollstreckungs- und Gerichtsvollzieherkosten zu tragen. Näheres bestimmen die Veranlagungsregeln.
- (4) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) vom 19.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt werden.
- (5) Vollstreckungsbehörde ist der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertreterin der Vorstandsvorsitzende.

#### **§ 38 Ordnungsgewalt (zu § 68 WVG)**

Der Vorstand kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen.

#### **§ 39 Rechtsbehelfe**

- (1) Die Verwaltungsakte sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid, Ordnungsmaßnahmen, Zwang und andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 40 Bekanntmachungen (zu § 67 WVG)**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Für Bekanntmachungen umfangreicherer Unterlagen des Verbandes genügt die Bekanntgabe des Ortes, wo Einblick genommen werden kann.
- (3) Je nach Grund und Zweck der Veröffentlichung kann der Verband zusätzliche Veröffentlichungs-medien nutzen.

#### **§ 41 Rechtsaufsicht (zu §§ 72, 73 WVG)**

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (4) Untere Aufsichtsbehörde ist der Landrat Viersen.
- (5) Soweit gem. § 3 der Verordnung über zuständige Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 14.07.1992 in ihrer jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, werden die Aufgaben der Aufsichtsbehörde von der Unteren Aufsichtsbehörde wahrgenommen.

#### **§ 42 Zustimmung zu Geschäften (zu § 75 WVG, § 7 Abs. 1 NRW AGWVG)**

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen, zum Zwecke der Zustimmung, der schriftlichen Anzeige bei der Aufsichtsbehörde:
  - a) unentgeltliche Veräußerungen von Vermögensgegenständen;
  - b) Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelnen den Betrag von 250.000,- € übersteigen;
  - c) Rechtsgeschäfte mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen;
  - d) Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten;
  - e) Aufnahme von Kassenkrediten nach § 7 Abs. 1 NRW AGWVG;
  - f) Rechtsgeschäfte, die einem der in Buchstabe a) bis e) angegebenen Geschäfte gleichkommen.
- (2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

#### **§ 43 Gleichstellung**

Alle Bezeichnungen der Satzung sind geschlechtsneutral angewendet.

#### **§ 44 Übergangsregelungen**

- (1) Die erste Wahl des Verbandsausschusses nach § 11 findet im Oktober 2020 statt. Für die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Verbandsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter gilt § 12 Abs. 1 Satz 2.
- (2) Die erste Wahl des Vorstandes bzw. des Vorstandsvorsitzenden und Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden nach §§ 17, 18 findet im Dezember 2022 statt. Für die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter gilt § 20 Abs. 1 Satz 2.
- (3) Für die Nachbesetzung von ausscheidenden Mitgliedern des Verbandsausschusses und des Vorstandes sowie deren jeweiligen Stellvertreter, gelten bis zur Wahl nach Abs. 1 und 2 die Regelungen der Verbandssatzung vom 11. Oktober 1995.

#### **§ 45 Inkrafttreten (zu § 58 WVG)**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11. Oktober 1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Verbandsausschusses vom 15. Dezember 2010, außer Kraft.

### **Artikel 7b (Ausschussbeschluss vom 27.11.2015)**

Die Veranlagungsregeln des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers erhalten die folgende Fassung:

#### **Gliederung**

##### **I. Anlagen- und grundstücksbezogene Erschwernisbeiträge**

1. Erschwernisbeitrag gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung für erhöhten Unterhaltungsaufwand durch Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben.
2. Erschwernisbeitrag gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung für erhöhten Unterhaltungsaufwand durch Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben, die eine luftseitige Schließung des Gewässerabschnittes bewirken.

## II. Grundstücksflächenbezogene Beiträge

1. Grundstücksflächenbeitrag gem. § 35 Abs. 2 Verbandssatzung für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d), § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung.
2. Grundstücksflächenbeitrag gem. § 35 Abs. 3 Verbandssatzung für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung.

## III. Mindestbeitrag

## IV. Veranlagungsjahr, Fälligkeit, Zuschläge und Verfahrenskosten

### V. Inkrafttreten

#### I. Anlagen und grundstücksbezogene Erschwernisbeiträge

1. Erschwernisbeitrag gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung für erhöhten Unterhaltungsaufwand durch Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben:
  - (1) Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben, innerhalb des Abstandes nach § 7 Abs. 3 Verbandssatzung, erzeugen einen erhöhten Unterhaltungsaufwand, weil der Verband dort nicht oder nur eingeschränkt die Möglichkeit hat, mit seinen für oberirdische Gewässer und Entwässerungsgräben eingesetzten Maschinen und Großgeräten die Unterhaltung in einem Zuge durchzuführen oder dort spezielles Gerät für Engstellen einsetzen muss. Unter diese Anlagen und Hindernisse fallen insbesondere:
    - Mauern, Zäune und Hecken,
    - ackerbauliche und gartenbauliche Nutzungen,
    - Gebäude, Gebäudebestandteile,
    - Masten, Pfähle und Schilder,
    - Bäume, Baumkronen, Baumstubben, Sträucher,
    - Stege, Gerüste, Tränken,
    - Einleitstellen, Einleitbauwerke,
    - Abgrabungen, Aufschüttungen.
  - (2) Der hierdurch hervorgerufene Erschwernisaufwand ist vom gesamten Unterhaltungsaufwand vorweg abzusetzen und vom jeweiligen Erschwerer in Form eines Erschwernisbeitrags gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung zu tragen. Erschwerer sind die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der Grundstücke und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Soweit auf einem Grundstück ein Erbbaurecht lastet, tritt an die Stelle des rechtlichen Eigentümers der Erbbauberechtigte.
  - (3) Der Erschwernisbeitrag zu 1. beträgt E1.

E1 entspricht dem Ergebnis folgender näherungsweise Abschätzung:

$$E1 = LE1 * e1 + VK \text{ [€]}$$

LE1 = die bei Bescheiderstellung aus Luftbilddaufnahmen des Geoinformationssystems abgegriffene, erkennbare längste Ausdehnung der Anlage oder des Hindernisses parallel zur Gewässerachse [m]

e1 = Beitragssatz, ermittelt nach der Formel:

$$e1 = BM + HS - MK - MA \text{ [€/m]}$$

Für ackerbauliche und gartenbauliche Nutzungen reduziert sich die Berechnung von e1 auf die Summe der in den Parametern MK und MA für das jeweilige Veranlagungsjahr enthaltenen geschätzten Kostensätze für die An- und Abfahrt, da diese Erschwernisse regelmäßig nicht über den gesamten, für die jeweils erforderliche Unterhaltungsmaßnahme zur Verfügung stehenden Zeitraum vorhanden sind.

BM = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Böschungs-/Randstreifenmähd über Balken/Seitenmäher [€/m]

HS = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Sohlmähd über Handsense [€/m]

MK = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Sohlmähd über Mähkorb [€/m]

MA = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Böschungsmähd über Schlepper mit Mähausleger [€/m]

VK = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die erschwernisbezogenen Verwaltungskosten [€ pro Bescheid]

2. Erschwernisbeitrag gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung für erhöhten Unterhaltungsaufwand durch Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben, die eine luftseitige Schließung des Gewässerabschnittes bewirken:
  - (1) Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben, innerhalb des Abstandes nach § 7 Abs. 3 Verbandssatzung, die eine luftseitige Schließung des Gewässerabschnittes nach oben bewirken, erzeugen einen erhöhten Unterhaltungsaufwand, weil der Verband dort nicht die Möglichkeit hat, mit seinen für oberirdische Gewässer und Entwässerungsgräben eingesetzten Maschinen und Großgeräten die Unterhaltung in einem Zuge durchzuführen und dort spezielles Gerät für Durchlassreinigungen einsetzen muss. Unter diese Anlagen und Hindernisse fallen insbesondere:

- Brücken,
- Durchlässe,
- Rohrleitungen,
- Verrohrungen.

(2) Der hierdurch hervorgerufene Erschwernisaufwand ist vom gesamten Unterhaltungsaufwand vorweg abzusetzen und vom jeweiligen Erschwerer in Form eines Erschwernisbeitrags gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung zu tragen. Erschwerer sind die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der Grundstücke und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Soweit auf einem Grundstück ein Erbbaurecht lastet, tritt an die Stelle des rechtlichen Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Der Erschwernisbeitrag zu 2. beträgt E2.

E2 entspricht dem Ergebnis folgender näherungsweise Abschätzung:

$$E2 = LE2 * e2 + VK \text{ [€]}$$

LE2 = die bei Bescheiderstellung aus Luftbildaufnahmen des Geoinformationssystems abgegriffene erkennbare längste Ausdehnung der Anlage oder des Hindernisses parallel zur Gewässerachse [m]

e2 = Beitragsatz ermittelt nach der Formel:

$$e2 = SK - MK - MA \text{ [€/m]}$$

SK = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Durchlassreinigungen [€/m]

MK = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Sohlmahd über Mähkorb [€/m]

MA = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Böschungsmahd über Schlepper mit Mähausleger [€/m]

VK = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die erschwernisbezogenen Verwaltungskosten [€ pro Bescheid].

## II. Grundstücksflächenbezogene Beiträge

### 1. Grundstücksflächenbeitrag gem. § 35 Abs. 2 Verbandssatzung für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d), § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung:

(1) Die Ausgaben, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres entstehen, werden nach Abzug der hindernisbezogenen Erschwernisbeiträge und sonstigen Einnahmen in diesen Verbandsaufgabenbereichen, auf Grundlage des in § 35 Abs. 2 Verbandssatzung genannten Beitragsmaßstabs, auf die Stadt oder Gemeinde umgelegt, auf deren Gebiet die jeweiligen Grundstücke liegen. Sofern eine Übertragung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Verbandssatzung erfolgt, sind auch die insoweit entstandenen Kosten nach dem vorgenannten Beitragsmaßstab umzulegen.

(2) Grundlage der Veranlagung sind die Katasterflächen der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke; bei der Umlage erfolgt wegen der unterschiedlichen Abflussverhältnisse eine Differenzierung nach Nutzungsarten auf Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystems NRW (nachfolgend ALKIS). Die Gewichtung der jeweiligen Katasterflächen folgt aus der Anlage 1.

(3) Der Grundstücksflächenbeitrag zu 1. beträgt G1.

G1 entspricht dem Ergebnis folgender näherungsweise Abschätzung:

$$G1 = FG1 * g1 \text{ [€]}$$

FG1 = gewichtete Katasterfläche der Grundstücksfläche im Verbandsgebiet bei Bescheiderstellung [m<sup>2</sup>]

g1 = Beitragsatz, ermittelt nach der Formel:

$$g1 = (GA1 - GE1 - GS1) / FG1_{ges} \text{ [€/m}^2\text{]}$$

GA1 = Gesamtausgaben für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d), § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und deren zugehörige Anteile von Abs. 1 Buchstabe e), im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres [€]

GE1 = Gesamtbetrag der anlagen- und grundstücksbezogenen Erschwernisbeitrageinnahmen nach Abschnitt I Veranlagungsregeln, im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres [€]

GS1 = Gesamtbetrag der sonstigen Einnahmen für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d), § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e), im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres [€]

FG1<sub>ges</sub> = Summe der gewichteten Katasterflächen aller Grundstücke im Verbandsgebiet bei Bescheiderstellung [m<sup>2</sup>]

Die gewichtete Katasterfläche des Grundstücks ermittelt sich nach der Formel:

$$FG1 = F * gf \text{ [m}^2\text{]}$$

F = die bei Bescheiderstellung aus ALKIS ausgelesene Katasterfläche des Grundstückes im Verbandsgebiet [m<sup>2</sup>]

gf = Gewichtungsfaktor gem. Anlage 1

### 2. Grundstücksflächenbeitrag gem. § 35 Abs. 3 Verbandssatzung für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung:

(1) Der Verband hat nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) Verbandssatzung den Bau, Ausbau und die Unterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Wege einschließlich der zugehörigen Brückenbauwerke vorzunehmen, sofern zuvor eine Übertragung dieser Aufgabe auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Verbandssatzung auf den Verband erfolgt ist. Die Ausgaben, die in diesem Fall zur Erfüllung dieser Verbandsaufgaben und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres entstehen, werden nach Abzug der sonstigen Einnahmen in diesen Verbandsaufgabenbereichen, auf Grundlage des in § 37 Abs. 3 Verbandssatzung genannten Beitragsmaßstabs, auf die Stadt oder Gemeinde umgelegt, auf deren Gebiet die jeweiligen Grundstücke liegen.

(2) Grundlage der Veranlagung sind die Katasterflächen der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke im Außenbereich der Städte und Gemeinden, die die Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 Verbandssatzung übertragen haben. Unter Außenbereich fallen

die Grundstücke, die ganz oder teilweise nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes liegen und die auch nicht zu einem in Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören.

(3) Der Grundstücksflächenbeitrag zu 2. beträgt G2.

G2 entspricht dem Ergebnis folgender näherungsweise Abschätzung:

$$G2 = FG2 * g2 \text{ [€]}$$

FG2 = die bei Bescheiderstellung aus ALKIS ausgelesene Katasterfläche des Grundstückes im Verbandsgebiet [m<sup>2</sup>]

g2 = Beitragsatz, ermittelt nach der Formel:

$$g2 = (GA2 - GS2) / FG2_{ges} \text{ [€/m}^2\text{]}$$

GA2 = Gesamtausgaben für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e), im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres [€]

GS2 = Gesamtbetrag der sonstigen Einnahmen für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e), im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres [€]

FG2<sub>ges</sub> = Summe der Katasterflächen der im Außenbereich liegenden Grundstücke im Verbandsgebiet bei Bescheiderstellung [m<sup>2</sup>]

### III. Mindestbeitrag

- (1) Der Verband erhebt entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 für die Aufgabenwahrnehmung nach § 35 Abs. 2 oder 3 Verbandssatzung jeweils einen jährlichen Mindestbeitrag. Maßstab für die Berechnung der Höhe des Mindestbeitrags ist der geschätzte Kostenansatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die Erstellung eines Beitragsbescheids [€ pro Bescheid]. Der Mindestbeitrag wird nur dann erhoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis nach § 35 Abs. 2 oder 3 Verbandssatzung, im Veranlagungsjahr, auf das jeweilige Verbandsmitglied jeweils ein Verbandsbeitrag unterhalb des sich nach Abschnitt III Abs. 1 Satz 1 ergebenden Betrages entfielen.
- (2) Die Erhebung eines Mindestbeitrags nach § 35 Abs. 3 Verbandssatzung steht unter dem Vorbehalt, dass zuvor eine Übertragung dieser Aufgabe auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Buchstabe b) Verbandssatzung, auf den Verband erfolgt ist.

### IV. Veranlagungsjahr, Fälligkeit, Zuschläge und Verfahrenskosten

- (1) Verbandsbeiträge werden für jedes Veranlagungsjahr erhoben. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Fälligkeit der Verbandsbeiträge wird im Bescheid festgelegt. Wird bis zum Fälligkeitstag kein neuer Beitragsbescheid zugestellt, so sind dem Verband Verbandsbeiträge in Höhe des letzten rechtskräftigen Bescheides (Dauerbescheid) zu leisten. Entsprechende Hinweise sind in die Beitragsbescheide aufzunehmen.
- (2) Werden Verbandsbeiträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist vom betreffenden Beitragsschuldner für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag nach § 240 Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (3) Zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht eingegangene Beitragszahlungen werden ab dem darauf folgenden Arbeitstag gegenüber dem Beitragsschuldner gemahnt. Soweit keine vollständige Zahlung eingeht, erfolgt ab dem 14. bzw. ab dem 28. Tag nach Fälligkeit der Beitragszahlung eine 2. bzw. 3. Mahnung der ausstehenden Beträge.
- (4) Für jede ausgehende schriftliche Mahnung sind vom betreffenden Beitragsschuldner Mahnkosten in Höhe des geschätzten Kostenansatzes des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die mahnbezogenen Verwaltungskosten [€ pro Bescheid] zu entrichten.
- (5) Soweit keine vollständige Zahlung eingeht, erfolgt frühestens ab dem 42. Tag nach Fälligkeit der Beitragszahlung gegenüber dem Beitragsschuldner die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens über die ausstehenden Beträge. In der 3. Mahnung ist darauf hinzuweisen.
- (6) Für jede Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens sind vom betreffenden Beitragsschuldner – neben den bis zum Zahlungseingang anfallenden Kosten des Gerichtsvollziehers – Zwangsvollstreckungskosten in Höhe des geschätzten Kostenansatzes des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die zwangsvollstreckungsbezogenen Verwaltungskosten [€ pro Bescheid] zu entrichten.
- (7) Säumniszuschläge, Mahn-, Zwangsvollstreckungs- und Gerichtsvollzieherkosten werden wie Verbandsbeiträge behandelt und sind unverzüglich zu entrichten.

### V. Inkrafttreten

- (1) Die Veranlagungsregeln treten am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Veranlagungsregeln vom 01.01.2002 außer Kraft.
- (2) Beschlossen durch den Verbandsausschuss in seiner Sitzung vom 27.11.2015.

### Anlage 1:

#### Gewichtungsfaktoren für leicht versiegelte Flächen (Buchstabe a), mitteldicht versiegelte Flächen (Buchstabe b), stärker versiegelte Flächen (Buchstabe c).

Für eine Fläche, die im Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystem NRW (ALKIS) mit einer der folgenden Bezeichnungen (Spalte 1) und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ (Spalte 3) eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung anstatt eines Gewichtungsfaktors  $gf = 1$ , folgender Gewichtungsfaktor  $gf$  erhoben. Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Amtlichen Liegenschaftskatasters Informationssystem NRW (ALKIS) werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

#### a) Leicht versiegelte Flächen:

Gewichtungsfaktor  $gf = 2$ :

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung Attributart mit Wert
-------------	--------------------	---------------------------------

1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z.B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebauete oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecke dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schreibgarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz, an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Ohne Funktion*)
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9403
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z.B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	Funktion 9404
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	43001
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Abligern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1030
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	Vegetationsmerkmal 1031
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	61003
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	71011
		Art der Festlegung 4720

## b) Mitteldicht versiegelte Flächen:

Gewichtungsfaktor  $gf = 3,5$

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abrauhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebau, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
		Ohne Funktion*)

Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006
		Ohne Funktion*)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbaus nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion. 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z.B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009
		Ohne Funktion*)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.	42010
		Ohne Funktion*)
	Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebauten und unbebauten Flächen (z.B. Böschungflächen).	
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebauten oder unbebauten, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
		Ohne Funktion*)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
		Ohne Funktion*)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z.B. nicht aus dem Gelände relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebauten oder unbebauten Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

### c) Stärker versiegelte Flächen:

Gewichtungsfaktor  $gf = 5$

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621

Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u.a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z.B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z.B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z.B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z.B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z.B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z.B. Böschungflächen).	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr im Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

\*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten

## Artikel 7c

Die Regelungen in den Artikeln 7a und 7b treten rückwirkend zum 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 01.01.1996 in der Fassung unter Artikel 1a sowie den Änderungen unter Artikeln 2a, 3a, 4a, 5a und 6a außer Kraft.

### Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die Satzungsneufassung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers zum 01.01.1996 und alle darauf folgenden Satzungsänderungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Diese Formfehler sind nunmehr zu heilen.

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers hat daher am 28.10.2016 die vorstehende Satzungsänderung zur Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers beschlossen und zur Heilung der Bekanntmachungsfehler rückwirkende Regelungen getroffen. Die Änderungssatzung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 234

2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) behördlich genehmigt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend genehmigte Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers wird hiermit gemäß §§ 58, 67 WVG und § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV NW S. 248) öffentlich bekannt gemacht.

Sie tritt am Tag nach der zeitlich letzten öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kreise Viersen, Kle-

ve und Neuss in Kraft.

Viersen, den 31. Januar 2017

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
gez.  
Dr. Andreas Coenen

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 207

## **Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen**

### **Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Auslegung des Entwurfs der Haushalts- satzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2017.**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2017 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 2016 (GV NRW S. 966), in der Zeit vom 20. Februar 2017 – 05. März 2017 im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 08:30 Uhr – 12:30 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Burggemeinde Brüggen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen eingereicht oder im Sachgebiet 1.2 „Finanzen“ im Rathaus Brüggen (Zimmer 109) zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat voraussichtlich am 04. April 2017 in öffentlicher Sitzung.

Brüggen, 09. Februar 2017

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 235

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

### **Bekanntmachung**

Die an Herrn Marcel Davids, geb. 24.03.1983 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 27.01.2017 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 09.02.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
(Friederichs)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 235

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

### **Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln**

Die zwei identischen Dienstsiegel der Städt. Gemeinschaftsgrundschule St. Hubert sind gestohlen worden. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch der Dienstsiegel wird strafrechtlich verfolgt.

Sollten die Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, sie bei der Stadt Kempen, Hauptamt, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, abzugeben.



47906 Kempen, den 30.01.2017

Stadt Kempen  
- Der Bürgermeister –  
Im Auftrag  
gez. Müller

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 235

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### 18. Änderungssatzung vom 08.02.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 10.03.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Nettetal am 07.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

1. In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt: „und mindestens eine Stellvertreterin.“
3. Nach § 16 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:  
„(3) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben der Entschädigung als Stadtverordnete bzw. Stadtverordneter den 1-fachen Pauschalbetrag nach Abs. 1.“
4. Die bisherigen Absätze 3-7 werden Absätze 4-8.
5. § 16 Abs. 4 neu erhält folgende Fassung:  
„Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung als Stadtverordnete nach Abs. 1 folgende Aufwandsentschädigung:
  - Fraktionsvorsitzende bei bis zu acht Fraktionsmitgliedern: 2-facher Pauschalbetrag nach Abs. 1
  - Fraktionsvorsitzende bei mehr als acht Fraktionsmitgliedern: 3-facher Pauschalbetrag nach Abs. 1.Stellv. Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Entschädigung als Stadtverordnete nach Abs. 1 folgende Aufwandsentschädigung:
  - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende den 1,5-fachen Pauschalbetrag nach Abs. 1
  - bei Fraktionen mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende den 1,5-fachen Pauschalbetrag nach Abs. 1
  - bei Fraktionen mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsit-

zende den 1,5-fachen Pauschalbetrag nach Abs. 1.“

6. In § 16 Abs. 5 neu werden nach Satz 1 folgender Satz ergänzt: „Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu.“
7. In § 16 Abs. 7 a neu wird der Betrag „8,00 €“ durch den Betrag „8,84 €“ ersetzt.
8. In § 21 Abs. 3 werden die Worte „(§ 22 Landesbeamtengesetz NRW)“ durch „(§ 21 Landesbeamtengesetz NRW)“ ersetzt.

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 10.03.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 08.02.2017

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 236

## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **Berichtigungsbeschluss zur Bekanntmachung im Amtsblatt 39, vom 22.12.2016**

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung vom 08.12.2016 neue Elternbeitragstabellen beschlossen, die zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) gehören. Diese waren aufgrund eines Eingabefehlers an jeweils zwei Tarifstellen fehlerhaft.

Am 07.02.2017 hat der Rat die Korrektur der Tarifstellen der Elternbeitragstabellen als Anlagen zur 3. Änderungssatzung vom 09.12.2016 beschlossen. Diese korrigierten Tarifstellen ersetzen die insofern außer Kraft tretenden, im Amtsblatt Nr. 39 vom 22.12.2016, Seite 1195 ff. bekanntgemachten fehlerhaften Tarifstellen. Sie sind Bestandteile der Beitragstabellen und damit der Elternbeitragssatzung.

Nettetal, den 08.02.2017

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Anhang: Elternbeitragsabelle für das Kalenderjahr 2017

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	7	14	21	24	28	30	33	36	39	42	44	47	50	53	56	58	61	64	67	70	72	79
bis 26000	9	18	28	32	35	39	42	46	50	53	57	60	64	68	71	75	79	83	87	90	94	101
bis 31000	13	26	39	44	49	54	59	64	69	74	80	85	90	95	100	105	110	115	120	125	131	141
bis 36000	16	33	49	55	62	68	75	82	88	95	101	108	114	120	128	134	141	147	153	160	166	180
bis 41000	21	43	64	72	82	90	99	107	115	124	133	142	150	158	167	175	185	193	201	210	218	236
bis 46000	26	50	75	85	95	105	115	125	135	145	155	165	175	185	195	205	215	225	235	245	255	275
bis 51000	29	57	86	97	108	120	132	143	154	165	177	189	200	211	222	235	246	257	268	279	292	314
bis 56000	33	64	97	109	122	135	148	161	173	187	199	212	225	238	251	263	276	290	302	315	327	354
bis 61000	36	70	106	119	134	148	162	176	190	204	218	233	247	260	274	289	303	317	330	345	359	388
bis 66000	39	77	115	131	146	161	176	192	207	222	238	253	268	284	299	314	329	345	360	375	391	421
bis 76000	42	83	124	141	157	173	190	207	223	240	256	272	290	306	322	339	355	372	389	405	421	455
bis 86000	46	92	138	156	174	193	211	230	248	266	285	303	321	340	358	376	395	413	431	450	468	505
bis 96000	51	102	153	173	194	214	235	255	275	296	316	337	357	377	398	418	439	459	479	500	520	561
bis 106000	56	112	168	191	213	236	258	281	303	325	348	370	393	415	438	460	482	505	527	550	572	617
bis 116000	61	122	184	208	233	257	282	306	330	355	379	404	428	453	477	502	526	551	575	600	624	673
bis 126000	66	133	199	225	252	278	305	332	358	385	411	438	464	491	517	544	570	597	623	650	676	729
über 126000	71	143	214	243	271	300	328	357	386	414	443	471	500	528	557	585	614	643	671	700	728	785

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	3	7	10	12	13	14	16	17	18	20	21	22	24	26	28	29	30	32	33	34	36	38
bis 26000	5	10	15	17	19	21	23	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50	52	56
bis 31000	7	14	21	24	28	30	33	36	39	42	44	47	50	53	56	58	61	64	67	70	72	79
bis 36000	8	17	26	29	32	36	39	42	46	49	52	55	59	62	65	69	72	75	80	83	86	93
bis 41000	12	23	36	40	45	49	54	59	63	68	72	78	83	87	92	96	101	106	110	115	119	130
bis 46000	14	30	44	49	55	61	67	72	79	85	90	96	102	107	113	119	125	131	137	143	148	160
bis 51000	17	35	52	59	66	72	80	87	94	101	107	114	121	129	136	142	149	156	163	170	176	191
bis 56000	19	39	58	66	73	82	89	97	105	112	120	128	136	144	151	159	166	174	183	190	198	213
bis 61000	22	44	66	74	84	92	101	110	118	128	136	145	154	162	171	180	189	198	206	215	223	242
bis 66000	24	49	73	84	93	103	112	122	133	142	152	161	171	182	191	201	210	220	231	240	250	269
bis 76000	30	58	88	99	110	122	134	146	157	168	181	192	204	215	226	239	250	262	273	285	297	320
bis 86000	35	68	103	116	130	144	157	171	185	198	212	225	240	253	266	281	294	308	321	335	349	376
bis 96000	37	73	110	124	140	154	169	184	198	213	227	243	257	271	287	301	316	330	345	360	374	404
bis 106000	41	82	122	139	155	171	188	204	220	237	253	269	286	302	318	335	351	367	384	400	416	449
bis 116000	43	86	129	146	163	180	197	214	232	249	265	283	300	317	335	351	368	386	403	420	437	471
bis 126000	47	93	140	158	176	195	213	233	251	269	288	306	325	344	362	380	399	418	437	455	473	511
über 126000	51	102	153	173	194	214	235	255	275	296	316	337	357	377	398	418	439	459	479	500	520	561

Anhang: Elternbeitragstabelle für das Kalenderjahr 2018

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	7	15	22	25	28	30	33	36	40	43	45	48	51	54	57	59	62	66	69	72	74	80
bis 26000	9	19	28	32	35	40	43	47	51	54	58	61	66	70	73	77	80	84	88	92	96	103
bis 31000	14	26	40	45	50	55	60	66	71	76	81	86	92	97	102	107	112	118	123	128	133	144
bis 36000	17	33	50	56	63	70	77	83	89	97	103	110	117	123	130	136	144	150	156	163	170	183
bis 41000	22	44	66	74	83	92	101	109	118	127	135	145	153	161	171	179	188	197	205	214	223	240
bis 46000	26	51	77	86	97	107	118	128	137	148	158	169	179	188	199	209	220	230	239	250	260	281
bis 51000	29	58	87	99	110	123	134	146	157	169	181	192	204	215	227	239	251	262	274	285	298	320
bis 56000	33	66	99	111	125	137	151	164	177	190	203	216	230	242	256	268	282	295	308	321	334	361
bis 61000	36	72	108	122	136	151	165	180	194	208	223	237	252	265	280	294	309	324	337	352	366	395
bis 66000	40	78	118	133	149	164	180	196	211	227	242	258	274	289	305	320	336	352	367	383	398	430
bis 76000	43	84	127	144	160	177	194	211	228	244	261	278	295	312	329	345	362	380	396	413	430	464
bis 86000	47	94	140	159	178	197	215	234	253	272	290	309	328	346	365	384	403	421	440	459	478	515
bis 96000	52	104	156	177	198	218	239	260	281	302	323	343	364	385	406	427	447	468	489	510	531	572
bis 106000	57	114	172	195	217	240	263	286	309	332	355	378	401	423	446	469	492	515	538	561	584	629
bis 116000	62	125	187	212	237	262	287	312	337	362	387	412	437	462	487	512	537	562	587	612	637	687
bis 126000	68	135	203	230	257	284	311	338	365	392	419	446	473	500	527	555	582	609	636	663	690	744
über 126000	73	146	218	248	277	306	335	364	393	422	452	481	510	539	568	597	626	655	685	714	743	801

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	3	7	10	12	14	15	17	18	19	21	22	23	25	26	28	29	30	32	33	34	36	38
bis 26000	5	10	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	41	43	45	47	49	51	53	57
bis 31000	7	15	22	25	28	30	33	36	40	43	45	48	51	54	57	59	62	66	69	72	74	80
bis 36000	8	18	26	29	32	36	40	43	47	50	53	56	60	63	67	71	74	77	81	84	87	95
bis 41000	12	24	36	41	46	50	55	60	65	70	74	79	84	88	94	98	103	108	112	118	122	132
bis 46000	15	30	45	50	56	62	69	74	80	86	92	98	104	109	115	122	128	133	139	146	151	163
bis 51000	18	35	53	60	68	74	81	88	96	103	109	117	124	131	138	145	152	159	166	174	180	195
bis 56000	20	40	59	68	75	83	91	99	107	114	123	130	138	147	154	162	170	178	186	194	202	217
bis 61000	23	45	68	76	85	94	103	112	121	130	138	148	157	165	175	183	192	202	210	220	228	247
bis 66000	25	50	75	85	95	105	114	125	135	145	155	164	175	185	195	205	214	225	235	244	255	275
bis 76000	30	59	89	101	112	125	136	149	160	172	184	196	208	220	231	243	255	267	279	290	303	327
bis 86000	35	70	105	119	132	147	160	175	188	202	216	230	244	258	272	286	300	314	328	341	356	384
bis 96000	37	75	112	127	143	157	173	187	202	217	232	248	262	277	292	307	323	337	352	367	382	412
bis 106000	42	83	125	141	158	175	191	208	225	241	258	275	291	308	325	341	358	375	391	408	424	458
bis 116000	44	87	131	149	166	183	201	218	236	254	271	288	306	324	341	358	376	393	411	429	445	481
bis 126000	48	95	143	161	180	199	217	237	256	275	293	312	332	351	369	388	407	427	445	464	483	521
über 126000	52	104	156	177	198	218	239	260	281	302	323	343	364	385	406	427	447	468	489	510	531	572

**Anhang:** Elternbeitragstabelle für das Kalenderjahr 2019

**Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.**

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	7	15	22	25	29	31	34	37	40	44	46	49	52	55	58	60	64	67	70	73	75	82
bis 26000	10	19	29	33	36	40	44	48	52	55	59	63	67	71	74	79	82	86	90	93	98	105
bis 31000	14	27	40	46	51	56	62	67	72	77	83	88	93	99	104	109	115	120	125	131	136	146
bis 36000	17	34	51	57	65	71	79	85	91	99	105	112	119	125	133	139	146	153	159	167	173	187
bis 41000	22	45	67	75	85	93	103	111	120	129	138	148	156	164	174	183	192	201	209	219	227	245
bis 46000	27	52	79	88	99	109	120	131	140	151	161	172	183	192	203	213	224	235	244	255	265	287
bis 51000	30	59	89	101	112	125	137	149	160	172	185	196	208	220	231	244	256	267	279	291	304	327
bis 56000	34	67	101	114	127	140	154	168	180	194	207	221	235	247	261	274	288	301	314	328	341	368
bis 61000	37	73	110	124	139	154	169	184	197	212	227	242	257	271	285	300	315	330	344	359	374	403
bis 66000	40	80	120	136	152	168	184	200	215	231	247	263	279	295	311	327	343	359	375	391	406	438
bis 76000	44	86	129	146	163	180	197	215	232	249	266	283	301	318	335	352	369	387	404	421	438	473
bis 86000	48	96	143	162	181	201	220	239	258	277	296	315	334	353	372	392	411	430	449	468	487	525
bis 96000	53	106	159	180	202	223	244	265	287	308	329	350	371	393	414	435	456	478	499	520	541	584
bis 106000	58	117	175	198	222	245	268	292	315	339	362	385	409	432	455	479	502	525	549	572	595	642
bis 116000	64	127	191	216	242	267	293	318	344	369	395	420	446	471	497	522	548	573	599	624	649	700
bis 126000	69	138	207	235	262	290	317	345	372	400	428	455	483	510	538	566	593	621	648	676	704	759
über 126000	74	149	223	253	282	312	342	371	401	431	461	490	520	550	579	609	639	669	698	728	758	817

**Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt**

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	3	7	11	13	14	15	17	18	19	21	22	23	25	27	29	30	31	33	34	35	37	39
bis 26000	5	11	16	18	20	22	24	27	29	31	33	35	37	39	41	44	46	48	50	52	54	58
bis 31000	7	15	22	25	29	31	34	37	40	44	46	49	52	55	58	60	64	67	70	73	75	82
bis 36000	8	18	27	30	33	37	40	44	48	51	54	57	62	65	68	72	75	79	83	86	89	97
bis 41000	13	24	37	41	47	51	56	62	66	71	75	81	86	90	96	100	105	110	115	120	124	135
bis 46000	15	31	46	51	57	64	70	75	82	88	93	100	106	111	118	124	131	136	142	149	154	167
bis 51000	18	36	54	62	69	75	83	90	98	105	111	119	126	134	141	148	155	162	170	177	184	198
bis 56000	20	40	60	69	76	85	92	101	109	117	125	133	141	150	157	166	173	181	190	197	206	222
bis 61000	23	46	69	77	87	96	105	115	123	133	141	151	160	169	178	187	196	206	214	224	232	252
bis 66000	25	51	76	87	97	107	117	127	138	148	158	168	178	189	198	209	219	229	240	249	260	280
bis 76000	31	60	91	103	115	127	139	152	163	175	188	200	212	224	236	248	260	273	284	296	309	333
bis 86000	36	71	107	121	135	150	163	178	192	206	221	235	249	263	277	292	306	320	334	348	363	392
bis 96000	38	76	115	129	145	160	176	191	206	222	237	253	267	282	298	313	329	344	359	375	389	420
bis 106000	42	85	127	144	161	178	195	212	229	246	263	280	297	314	331	348	365	382	399	416	433	467
bis 116000	45	89	134	152	170	187	205	223	241	259	276	294	312	330	348	365	383	401	419	437	454	490
bis 126000	49	97	145	164	184	203	222	242	261	280	299	318	339	358	377	396	415	435	454	473	492	532
über 126000	53	106	159	180	202	223	244	265	287	308	329	350	371	393	414	435	456	478	499	520	541	584

Anhang: Elternbeitragstabelle für das Kalenderjahr 2020

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	8	15	23	26	29	31	35	38	41	44	47	50	53	56	60	62	65	68	71	75	77	83
bis 26000	10	19	29	34	37	41	44	49	53	56	61	64	68	73	76	80	83	88	92	95	100	107
bis 31000	14	27	41	47	52	57	63	68	74	79	84	90	95	101	106	111	117	122	128	133	139	149
bis 36000	17	35	52	58	66	73	80	87	93	101	107	115	121	128	135	142	149	156	162	170	176	191
bis 41000	23	45	68	77	87	95	105	114	122	132	141	150	159	168	178	186	196	205	213	223	232	250
bis 46000	27	53	80	90	101	111	122	133	143	154	165	175	186	196	207	218	228	239	249	260	271	292
bis 51000	30	61	91	103	115	128	140	152	163	175	188	200	212	224	236	249	261	273	285	297	310	333
bis 56000	35	68	103	116	130	143	157	171	184	198	211	225	239	252	266	279	293	307	320	334	347	376
bis 61000	38	75	113	127	142	157	172	187	201	216	232	247	262	276	291	306	321	337	351	366	381	411
bis 66000	41	81	122	139	155	171	187	203	220	236	252	268	285	301	317	333	350	366	382	398	415	447
bis 76000	44	88	132	149	167	184	201	220	237	254	272	289	307	325	342	359	377	395	412	430	447	483
bis 86000	49	97	146	166	185	205	224	244	263	283	302	321	341	360	380	399	419	438	458	477	497	536
bis 96000	54	108	162	184	206	227	249	271	292	314	336	357	379	400	422	444	465	487	509	530	552	595
bis 106000	60	119	179	202	226	250	274	298	321	345	369	393	417	441	464	488	512	536	560	583	607	655
bis 116000	65	130	195	221	247	273	299	325	351	377	403	429	455	481	507	533	559	585	610	636	662	714
bis 126000	70	141	211	239	267	296	324	352	380	408	436	464	493	521	549	577	605	633	661	690	718	774
über 126000	76	152	227	258	288	318	349	379	409	439	470	500	530	561	591	621	652	682	712	743	773	833

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	3	8	11	13	14	15	17	18	19	22	23	24	26	27	29	30	31	34	35	36	38	40
bis 26000	5	11	16	18	21	23	25	27	29	31	34	36	38	40	42	44	47	49	51	53	55	60
bis 31000	8	15	23	26	29	31	35	38	41	44	47	50	53	56	60	62	65	68	71	75	77	83
bis 36000	9	18	27	30	34	38	41	44	49	52	55	58	63	66	69	74	77	80	84	88	91	99
bis 41000	13	25	38	42	48	52	57	63	67	73	77	82	88	92	97	102	107	113	117	122	127	137
bis 46000	15	31	47	52	58	65	71	77	83	90	95	102	108	114	120	127	133	139	145	152	157	170
bis 51000	18	37	55	63	70	77	84	92	100	107	114	121	129	136	144	150	158	166	173	181	187	202
bis 56000	21	41	62	70	78	87	94	103	111	119	128	135	144	153	160	169	176	185	194	201	210	226
bis 61000	24	47	70	79	89	97	107	117	126	135	144	154	163	172	182	191	200	210	219	228	237	257
bis 66000	26	52	78	89	99	109	119	130	141	150	161	171	182	193	202	213	223	234	245	254	265	286
bis 76000	31	62	93	105	117	130	142	155	167	179	192	203	216	228	240	253	265	278	290	302	315	340
bis 86000	37	73	109	123	137	153	167	182	196	210	225	239	254	268	283	298	312	327	341	355	370	399
bis 96000	39	78	117	132	148	163	180	195	210	226	241	258	273	288	304	319	336	351	366	382	397	429
bis 106000	43	87	130	147	165	182	199	216	234	251	268	286	303	320	338	355	372	390	407	424	442	476
bis 116000	45	91	136	155	173	191	209	227	246	264	281	300	318	337	355	372	391	409	428	446	463	500
bis 126000	50	99	148	168	187	207	226	247	266	286	305	325	345	365	384	404	423	444	463	483	502	542
über 126000	54	108	162	184	206	227	249	271	292	314	336	357	379	400	422	444	465	487	509	530	552	595

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

**Einebnung von ungepflegten Grabstellen auf den gemeindeeigenen Friedhöfen Amern St. Anton und Dilkrath**

Die Wahlgrabstellen **O 1/2**, verst. Koenen, Anna Margareta und Erich Albert, und **F 57**, verst. Fritz Werner Mehlig, auf dem Friedhof Amern St. Anton sowie die Wahlgrabstelle **D 68/69**, verst. Peter und Anna Helene Elisabeth Hermkes, sind seit längerer Zeit in der Unterhaltung stark vernachlässigt. Da die Nutzungsberechtigten nicht ermittelt werden konnten und auch auf Hinweisschilder auf den Grabstätten keinerlei Reaktion erfolgt ist, wird hiermit bekannt gemacht, dass die vg. Grabstellen in der KW 14 (in der Zeit vom 03.04.2017 bis 08.04.2017) entschädigungslos eingeebnet werden.

Schwalmtal, den 09.02.2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 242

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

**Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal über die Durchführung von Straßen- und Baumkontrollen an Gemeindestraßen durch den Baubetriebshof des Kreises**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal über die Durchführung von Straßen- und Baumkontrollen an Gemeindestraßen durch den Baubetriebshof des Kreises vom 14./23.12.2016 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 10.01.2017 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 3 vom 19.01.2017) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Schwalmtal, 07.02.2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Bernd Gather  
Gemeindeverwaltungsleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 242

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Einladung zu der 17. Sitzung des Rates der Stadt am 15.02.2017, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst**

### Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 5.1 Antrag der CDU-Fraktion nach § 3 des Geschäftsordnung vom 23.01.17:  
„Ausweitung der Budgetierung“
- 5.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, UWT und FDP nach § 3 der Geschäftsordnung: Einbringung des Haushaltes
- 5.3 Antrag der CDU-Fraktion vom 23.01.2017 betreffend eine Umbesetzung im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Gebäudemanagement und Liegenschaften
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW
- 7 Ersatzwahl eines Stellvertreters in den Kreiswahlausschuss für den WK 47 Krefeld I/Viersen III
- 8 Schulnamen für die Gesamtschule in Gründung/ Sekundarschule Tönisvorst
- 9 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst
- 10 Bürgerhaushalt 2017 – Vorschläge, Anträge und Anregungen
- 11 Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2017
- 12 Mitteilungen

### Nichtöffentliche Sitzung

- 13 Schriftliche Einwendungen gegen den nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 14 Mitteilungen

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 2/S. 7

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 242

# Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

## Allgemeinverfügung:

### 1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Tönisvorst außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

### 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt im Bereich der Stadt Tönisvorst

vom 26. Februar 2017, 8.00 Uhr bis zum 27. Februar 2017, 8.00 Uhr.

### 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

- Vorster Straße	- Ringstraße	- Kirchstraße
- Viersener Straße	- Willicher Straße	- Kirchplatz
- Niedertorstraße	- Pastorswall	- Alter Markt
- Dammstraße	- Kaiserstraße	- Alter Graben
- Hochstraße	- Marktstraße	- Friedensstraße
- Schulstraße	- Seulenhof	- Brauereihof

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

### 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

## 5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Gründe:

An den Karnevalstagen der letzten Jahre wurde von großen Teilen der Tönisvorster Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert.

Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Tönisvorst haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit beziehungsweise kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Bereich. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen wurden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen wurden – bewusst und auch versehentlich – weggetreten und zersplitterten.

Schon nach kurzer Zeit war der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Dementsprechend kam es aufgrund der Besucheranzahl an den Karnevalstagen der letzten Jahre durch die zahlreich mitgeführten und unsachgemäß entsorgten Glasbehältnisse schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie wurden zu Stolperfallen, verursachten Verletzungen, wurden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führten schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsamtes der Stadt regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden konnten.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der

Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Tatsache ist, dass die Menge an Glas und Glasflaschen, die in den Bereich der in der Allgemeinverfügung umrissenen Zonen gelangt, darin zum weit überwiegenden Teil nicht ordnungsgemäß in Mülleimern entsorgt wird oder gar die Pfandflaschen von den Feiernden an den Kiosken oder anderen Stationen abgegeben werden. Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Dies erfolgt zum Einen aus Bequemlichkeit oder um den sogenannten Flaschensammlern die Flaschen zukommen zu lassen. Im Ergebnis führt dies zu einer unermesslichen Zahl von leeren Glasflaschen und Glasscherben im öffentlichen Bereich.

Auf einem mitunter Knöchel hohen Teppich aus Müll, gemischt mit Glas, der möglicherweise noch nass geregnet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt.

Besonders wenn die Fläche voller feiernder Menschen ist, ist ein Ausweichen beziehungsweise auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt.

Eine zügige Reinigung durch den Betrieb der Straßenreinigung ist bedingt durch die Menschendichte und das Gedränge praktisch nicht möglich, da die Reinigungsfahrzeuge und –mitarbeiter nicht durch die Menschenmenge kommen und auch der Abtransport beziehungsweise die Entleerung voller Müllbehälter nicht möglich ist. Das Gedränge der Feiernden in den umrissenen Zonen lässt eine erste Reinigung am Montag, dem 27.02.2017, zu.

Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen, auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an ein solches Großereignis die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Rad- und Rollstuhlverkehr, mögliche Schnittverletzungen für Mensch und Tier auf Grün- und Platzflächen etc.).

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsdienstes der Stadt

244

Tönisvorst, der Feuerwehr, der Reinigungstrupps, sowie der Hilfsorganisationen, wie Deutsches Kreuz, wurden in den letzten Jahren stetig verstärkt, ihre Kapazitäten sind vollständig ausgeschöpft. Sie reichen (trotz Aufstockung der Einsatzkräfte zu Karneval) nicht mehr aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hin- zunehmendes Maß zu reduzieren.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und der Polizei Tönisvorst in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden in dem Ausnahmezustand an den Karnevalstagen ihren Abfall in aller Regel nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse aber auch sonstiger Abfall wird in Unmengen auf den Boden gestellt oder einfach fallen gelassen und in nicht seltenen Fällen werden Glasflaschen auch gezielt auf dem Boden zerworfen.

Die bisher getroffenen Präventionsmaßnahmen haben nicht zu einer merklichen Verbesserung geführt.

## II.

### Zu 1: Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

- Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Februar 2017 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss. Ferner kann nach dem eindeutigen Inhalt des Erfahrungsberichtes zum Karnevals- geschehen der letzten Jahre den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

#### **a) Konkrete Gefahrenlage**

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichne-

ten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Tönisvorst. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Rechtlich betrachtet liegt somit in allen diesen vielen Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden können, können unter den besonderen Umständen bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Diese Gefahrensituation setzt sich unmittelbar kausal fort in die aus dem Scherbenmeer zum einen folgenden Verletzungsrisiken für alle Personen, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte – wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei – hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch die konkreten Einsätze wie Lagerung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt lediglich dem Zufall überlassen, dass bei einer Fixierung Beschuldigter oder Lagerung Verletzter diese oder das Einsatzpersonal sich nicht noch zusätzlich Schnittverletzungen zuziehen.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die

gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen.

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk zurückbringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und dies entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist auf die Gesamtschau abzustellen und nicht auf einzelne Fallvarianten.

## **b) Verhältnismäßigkeit**

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden in der Innenstadt gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2011 angestrebten – weniger einschneidenden – Maßnahmen nicht ausreichen, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Mit anderen, mildereren Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, Dosen, anderen Mülls und schließlich der Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich erheblicher Eingriff in die Rechte der Feiernden dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen.

Der Ansatz, den Tönisvorster Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Verordnung durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein milderer, gleich wirksames Mittel der Gefahrenabwehr. Gerade an Karneval stehen der Polizei keine Kapazitäten zur Verfügung, „lediglich“ Ordnungswidrigkeiten zu bekämpfen, da sie bereits vollkommen mit der Verfolgung von Straftaten ausgelastet ist. Dies hat die Polizei mehrfach bereits weit im Vorfeld geplanter Maßnahmen geäußert und entspricht im Übrigen auch der lebensnahen Einschätzung.

Auch Überlegungen, das Flaschensammeln durch den Ordnungsdienst zu institutionalisieren, um einer Unzuverlässigkeit und nicht gründlichem Einsammeln von Flaschen durch die freiwilligen Flaschensammler entgegenzutreten, ist alles andere als lebensnah.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den nachjustierten, eng umgrenzten Arealen in den limitierten Zeitrahmen. Es basiert auf den polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie den Erkenntnissen aus dem Karneval 2010 und 2011, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten kommt und die Freiheitsrechte auch der körperlich eingeschränkten Menschen angemessen respektiert werden.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz er-

freuen.

Von dem unter Ziffer 1. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungs- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen), Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u. ä. verkaufen (Kioske mit Getränkeverkauf usw.) werden durch ein separates Anschreiben unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung darauf hingewiesen.

## **Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich**

- Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den eruierten Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Ein darüber hinaus gehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

## **Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich**

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren - insbesondere durch die Erfahrung im Karneval - durch Glasscherben als besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungsamtes der Stadt Tönisvorst bestimmt.

Darüber hinaus ist mit erheblichem Besucheraufkommen im Innenstadtbereich von St. Tönis zu rechnen, da viele „Jecken“ aus dem Umland dort ankommen.

Dazu wurden auch Neben- und Verbindungsstraßen zu den Hauptfeiermeilen des Straßenkarnevals in

den Geltungsbereich des Glasverbots mit aufgenommen, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereichen.

Im Bereich des inneren Rings in St. Tönis hat sich aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass ein hohes Aufkommen an Feiernden zu verzeichnen ist.

#### **Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Androhung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO – in der zurzeit gültigen Fassung.

Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzen Glasbehältnissen ausgehen, können nur für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf beziehungsweise der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern beziehungsweise Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Im Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schrift-

lich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

#### **Hinweis der Verwaltung:**

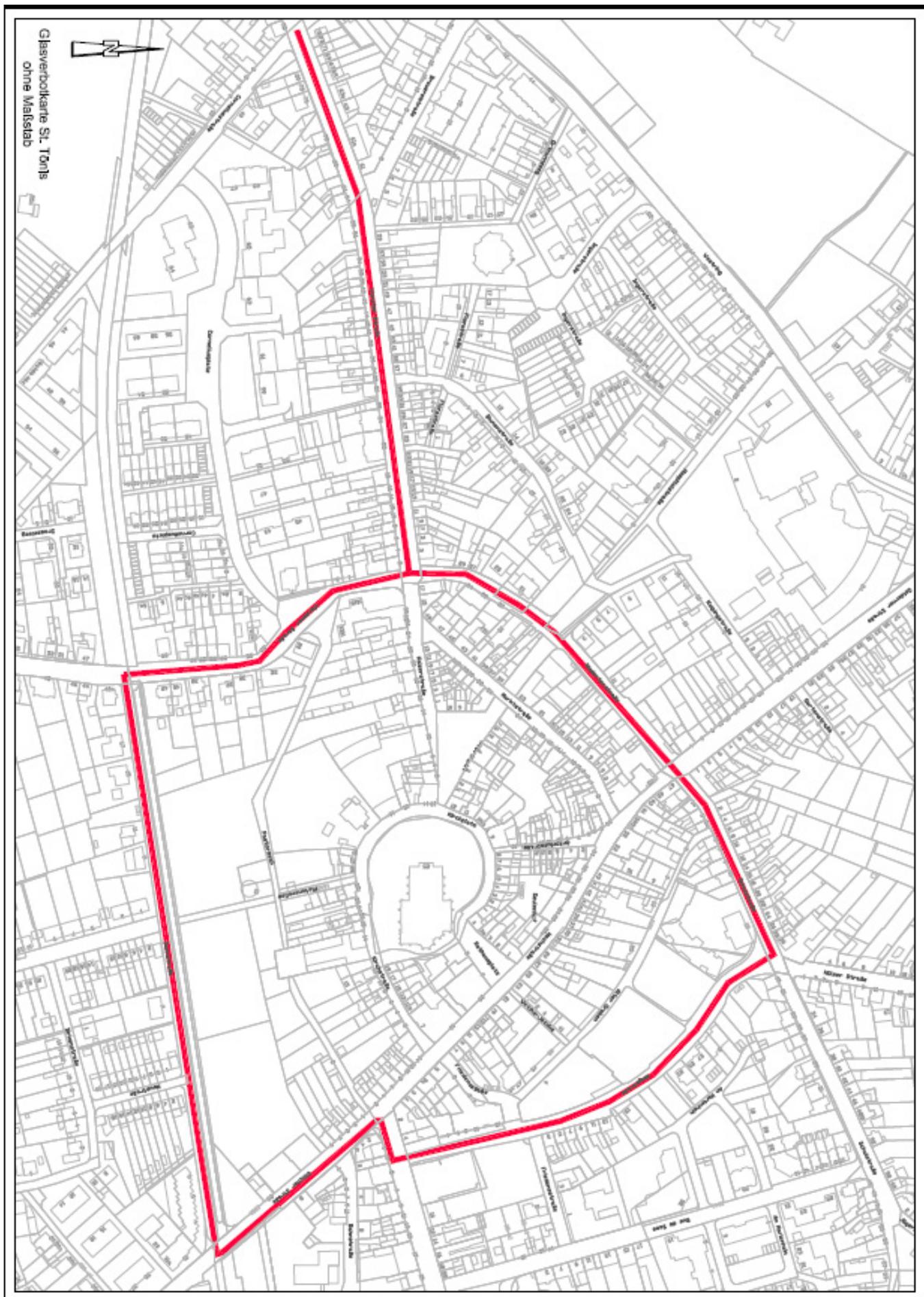
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das, einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgestellt worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

#### **Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:**

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 Liter, ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 Litern weitere 30 Euro vor Ort im Einzelfall anzudrohen und gegebenenfalls auch festzusetzen.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Im Auftrage  
Schouten



## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Öffentliche Zustellung

Der an Piotr-Stanislaw Kaczor , zuletzt wohnhaft 41748 Viersen, Bebericher Str. 6, gerichtete Gebührenbescheid vom 19.01.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.02.17

Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 249

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Satzung der Stadt Viersen für den Denkmalsbereich Nr. 3 „Historischer Stadtkern Dülken“ (Denkmalsbereichssatzung Nr. 3)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs für den Denkmalsbereich Nr. 3 „Historischer Stadtkern Dülken“ gemäß § 6 Denkmalschutzgesetzes NRW beschlossen.

### Hinweise zum Beschluss

Der Geltungsbereich der Satzung bezieht sich auf den historischen Stadtkern des Stadtbezirkes Dülken in den Grenzen der ehemaligen Stadtbefestigung innerhalb der Straßen Westgraben, Nordgraben und Theodor-Frings-Allee einschließlich der straßenseitigen Fassaden und der sichtbaren Seitengiebel. Diese Grenze ist einem Plan als Anlage der Satzung festgelegt.

Aufgrund des Beschlusses liegt der Satzungsentwurf für den Denkmalsbereich Nr. 3 „Historischer Stadtkern Dülken“ – Satzungstext, Planausschnitt und Gutachten des LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland - im Fachbereich 80 Bauen, Umwelt und Liegenschaften, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2.

Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstag von 8:30 – 12:30 Uhr und von 14:00 – 16:00 Uhr
- freitags von 8:30 – 12:00 Uhr

### Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 01.03.2017 bis einschließlich 31.03.2017.

Der Satzungsentwurf, der Planausschnitt und das Gutachten des LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter [www.viersen.de/de/inhalt/denkmalbereiche](http://www.viersen.de/de/inhalt/denkmalbereiche) eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 DSchG NRW wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Satzungsentwurf für den Denkmalsbereich Nr. 3 „Historischer Stadtkern Dülken“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Denkmalsbereichssatzung unberücksichtigt bleiben.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung der Stadt Viersen am 12.12.2016 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs für den Denkmalsbereich Nr. 3 „Historischer Stadtkern Dülken“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 22.01.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Anemüller  
Bürgermeisterin

# Anlage



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 249

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

**Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Viersen vom 07.02.2017 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung für das „Unter-**

## suchungsgebiet in Viersen – Süchteln“ im Stadtteil Viersen – Süchteln

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.

S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966) i.V.m § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 AsylverfahrensbeschleunigungsG vom 20. 10. 2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung vom 07.02.2017, auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und –planung, den Beginn der vorbereitenden Untersuchung beschlossen. Die Abgrenzung des „Untersuchungsgebietes in Viersen – Süchteln“ ist Bestandteil des Beschlusses.

Das Untersuchungsgebiet wird wie folgt grob begrenzt:

- im Norden durch die Linie Johannisstraße, Ricarda-Huch-Straße und Butschenweg,
- im Osten durch die Linie Andreasstraße und Freudenbergstraße,
- im Süden durch die Linie Beckstraße und Gehlingsweg und
- im Westen durch die Linie Humboldtstraße, Josef-Steinbüchelstraße, Schlegelstraße, Hegelstraße und Äquatorweg

Ein Lageplan im Maßstab: 1:10.000 (Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2016/1215/FB60/II - Stadt Viersen – Abgrenzung des Untersuchungsgebiets in Viersen – Süchteln), in dem das von den vorbereitenden Untersuchungen betroffene Gebiet parzellenscharf durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt. Der Lageplan liegt vom 20.02.2017 bis 21.03.2017 zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Rathaus Bahnhofsstraße, Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen, im 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

#### Hinweise:

1. Die vorbereitenden Untersuchungen sind nach § 141 Abs. 1 BauGB vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes ist. Die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet bedarf einer beson-

deren Sanierungssatzung.

3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des o. g. Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB Anwendung.
4. Gemäß § 141 Abs. 3 BauGB ist mit dieser Bekanntmachung auf die Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB hinzuweisen.

#### Auskunftspflicht gem. § 138 Baugesetzbuch (BauGB):

„(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens

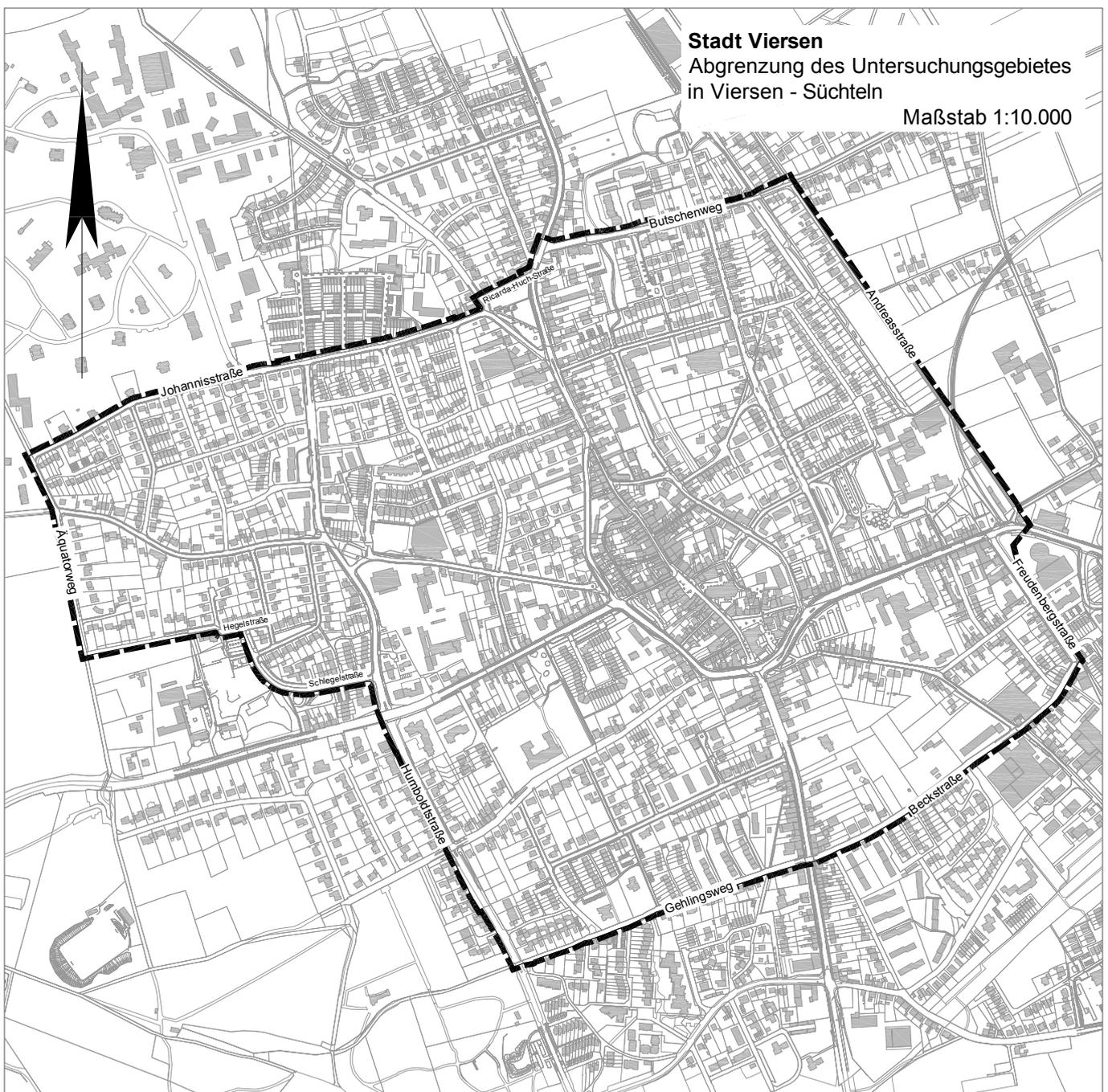
nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“ (Quelle: BauGB § 138, beck-online, zugegriffen am 07.02.2017)

5. Aufgrund des § 141 Abs. 4 BauGB kann ab dem Zeitpunkt der ortsüblichen Bekanntmachung der § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens innerhalb des Untersuchungsgebietes im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend angewendet werden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz des § 141 Abs. 4 BauGB unwirksam.

6. § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 1 bis 4 und 6 BauGB sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Sanierung auf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sinngemäß anzuwenden. Die Träger öffentlicher Belange haben die Gemeinde auch über Änderungen ihrer Absichten zu unterrichten. Ist eine Änderung von Zielen und Zwecken der Sanierung oder von Maßnahmen und Planungen der Träger öffentlicher Belange, die aufeinander abgestimmt wurden, beabsichtigt, haben sich die Beteiligten unverzüglich miteinander ins Benehmen zu setzen.

Viersen, 10.02.2017

gez. Anemüller  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen für den Bereich „Brüsseler Allee / Güterstraße“

#### - Beschluss und Genehmigung -

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Viersen beschließt:

- a) die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der Ausführungen der Verwaltung,
- b) die 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viersen für den Bereich „Brüsseler Allee / Güterstraße.“

#### Hinweise zum Beschluss:

Das Plangebiet der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes „Brüsseler Allee / Güterstraße“ der Stadt Viersen bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Alt-Viersen, westlich der Brüsseler Allee, (innerstädtischer Erschließungsring IER), östlich der Krefelder Straße und nördlich der Bahntrasse (Güterstraße). Die zu beplanende Fläche befindet sich gegenüberliegend des Park + Ride - Parkplatzes des Viersener Bahnhofs. Sie umfasst die Flurstücke Nr. 317 und 739 der Flur 13 sowie Teile der Flurstücke 262, 705, 714, 723, 724 und 738 der Flur 13 auf der Gemarkung Viersen.

Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,1 ha. Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes ist im Plan dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Aufstellungsverfahren der 82. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Brüsseler Allee / Güterstraße“ erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180-2-A „Brüsseler Allee / Güterstraße“.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht ist Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB zu dieser Än-

derung des Flächennutzungsplans. Der 82. Flächennutzungsplanänderung wird eine zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB beigefügt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung hat diesen Plan mit nachstehender Verfügung vom 07.02.2017, Az.: 35.02.01.01-24Vie-082-1309, genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Viersen am 15.11.2016 beschlossene 82. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Im Auftrag, Gez.: Linck-Müller

Die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr.

Über den Inhalt der Änderung und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei

denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber

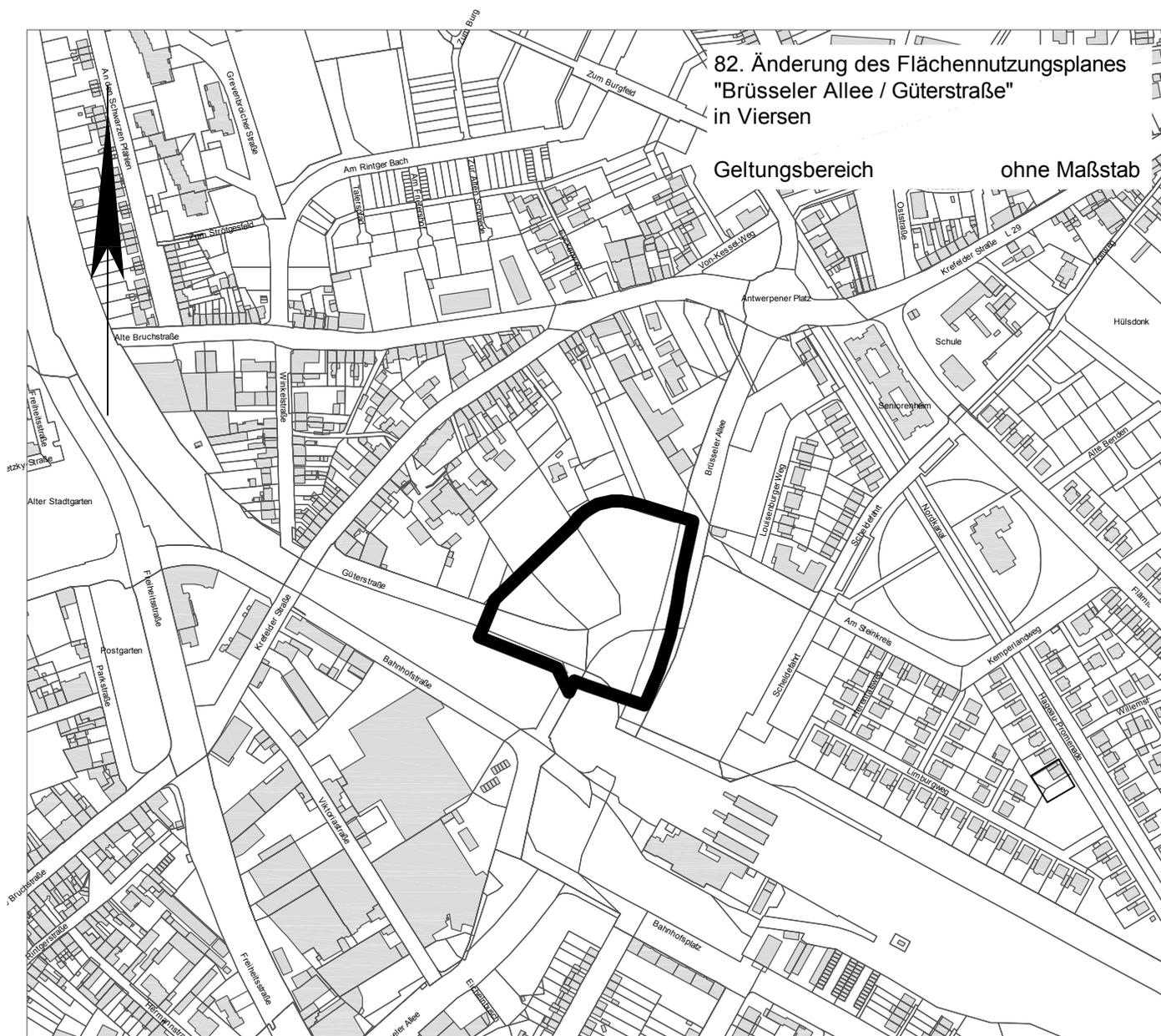
der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Genehmigung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen für den Bereich „Brüsseler Allee / Güterstraße“, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen gemäß § 6 BauGB wirksam.

Viersen, den 13.02.2017

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin



# Bekanntmachung der Stadt Viersen

## Bebauungsplan Nr. 180-2-A „Brüsseler Allee / Güterstraße“ in Viersen - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB -

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Viersen beschließt:

- a) die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der Ausführungen der Verwaltung,
- b) den Bebauungsplan Nr. 180-2-A „Brüsseler Allee / Güterstraße“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Hinweise zum Beschluss:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 180-2-A „Brüsseler Allee / Güterstraße“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Alt-Viersen, westlich der Brüsseler Allee, (innerstädtischer Erschließungsring IER), östlich der Krefelder Straße und nördlich der Bahntrasse. Es umfasst die Flurstücke Nr. 108, 109, 112-114, 116, 119, 135-139, 141-143, 151, 153-158, 165, 168, 260-263, 294, 295, 317, 319, 345, 371, 372, 378, 388, 391, 405-408, 417, 453, 455, 461, 678, 680-686, 702, 705, 714, 716-722, 725, 726, 729, 730 und 742-745 der Flur 13 sowie Teile der Flurstücke 723, 724, 738 und 739 der Flur 13 auf der Gemarkung Viersen. Des Weiteren Teile der Flurstücke Nr. 328 und 329 der Flur 7 sowie Teile des Flurstückes Nr. 156 der Flur 12 auf der Gemarkung Viersen.

Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5,6 ha. Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes ist im Plan dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 180-2-A „Brüsseler Allee / Güterstraße“ erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der 82. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Brüsseler Allee / Güterstraße“.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht ist Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB zu diesem Bebauungsplan. Dem Bebauungsplan wird eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB beigefügt.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Bereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 180 „Eichelnbusch / Güterstraße / Krefelder Straße“ außer Kraft gesetzt.

Grundlage des Beschlusses sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294).

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder

ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzen- de Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

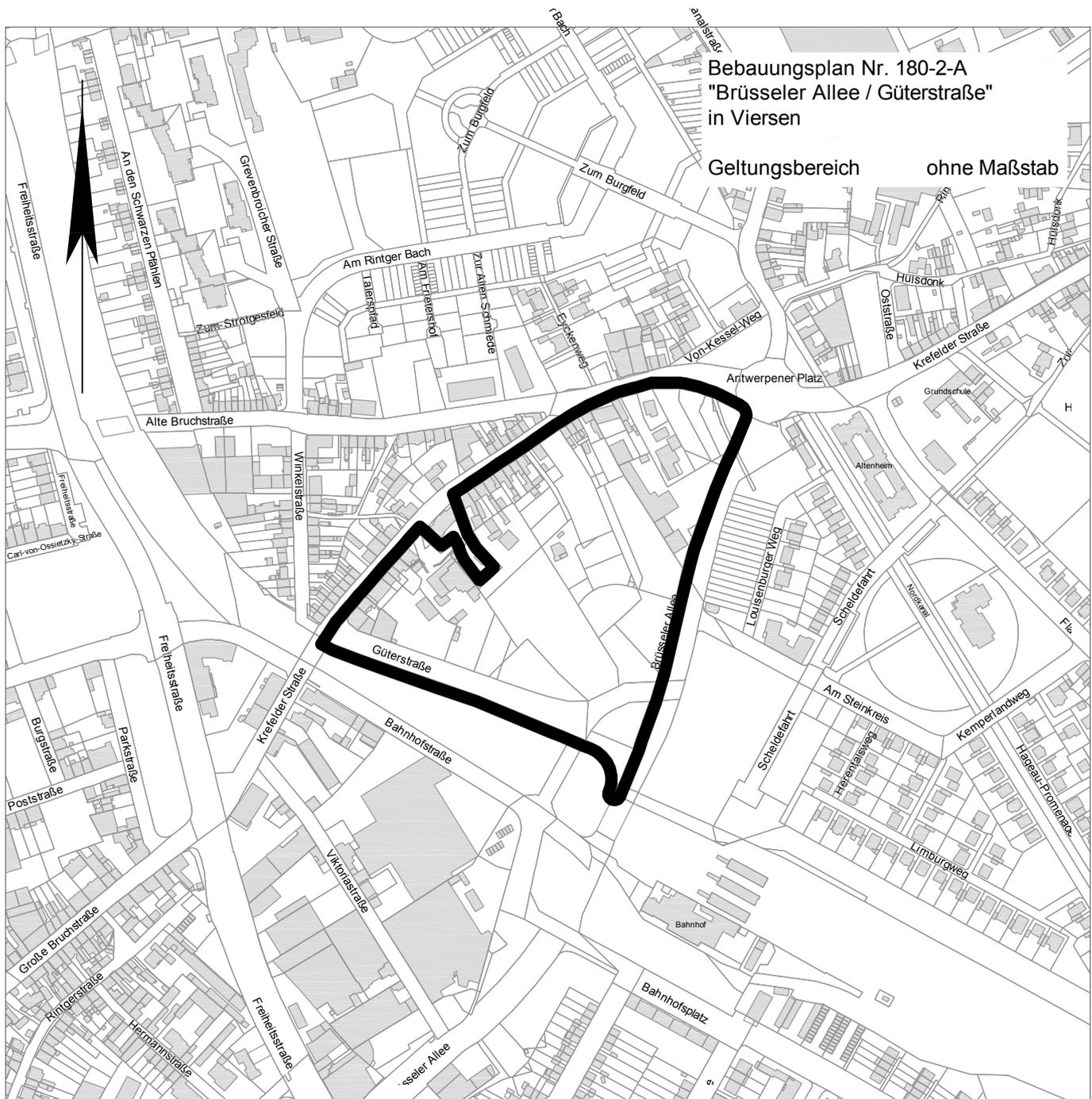
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfah- rens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- planes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb ei- nes Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennut- zungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begrün- denden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB be- zeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeifüh- ren, dass er die Leistung der Entschädigung schrift- lich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalender- jahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB be- zeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die auf- grund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 180-2-A „Brüsseler Allee / Güterstraße“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 13.02.2017

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 255

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entzug von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den stadt eigenen Friedhöfen in Viersen.

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Die derzeitigen Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln.

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung betreffend die Ordnung auf den stadt eigenen Friedhöfen in Viersen – Friedhofssatzung - wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine Tafel auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

Ein möglicher Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wurde nicht beantragt.

Die Nutzungsrechte an den unten aufgeführten Wahlgrabstätten sind somit erloschen. Die Verantwortlichen für diese Grabstätten werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Grabmal oder sonstige Baulichkeiten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht abgeräumte Grabaufbauten in das Eigentum der Stadt Viersen über.

## Friedhof Löh

<b>Block Nr.</b>	<b>Grab Nr.</b>	<b>Name der/s Nutzungsberechtigten</b>
1	20	Werner Wetzlich, Im Tannenwinkel 3, 41749 Viersen
7	60-61	Martha Jätzold, Notburgastr. 22, 41748 Viersen
11	217	Helmut Bröxkes, Friedrich-Ebert-Str. 137, 41236 Mönchengladbach
17	466-467	Herbert Schütz, Kropplenberg 7a, 58540 Meinerzhagen
22	129-130	Friedrich Knecht, Am Landgericht 27, 41061 Mönchengladbach
24	230-231	Ernst Jansen, Bleichstr. 6, 41747 Viersen
25	618-619	Angelika Jünemann, Weismannstr. 3b, 79117 Freiburg im Breisgau
42	169	Gerhard Schmitz, Herzogstr. 23, 41747 Viersen
42	189	Josef Jeuken, Nauenstr. 30, 41748 Viersen
42	190	Christine Drenker, Burgstr. 90, 41747 Viersen
42	197	Heinz Wiemes, Hauptstr. 6, 54597 Pronsfeld
42	198	Siegfried Blank, Berliner Höhe 29, 41748 Viersen
47	115-116	Karl Heinz Theine, Heesstr. 2, 41751 Viersen
47	121-122	Kurt Strohmeier, Salmstr. 27, 47137 Duisburg
51	167-168	Magdalena Dollen, Königsallee 37, 41747 Viersen
66	132-133	Horst Lamottke, Kastanienallee 41, 47918 Tönisvorst

## Friedhof Dülken

<b>Block Nr.</b>	<b>Grab Nr.</b>	<b>Name der/s Nutzungsberechtigten</b>
5	377-378	Klara Flinders, Eibenstr. 32, 41239 Mönchengladbach
29	214-215	Fritz Kohnen, Hospitalstr. 62, 41751 Viersen
33	219-220	Elisabeth Hanssen, Friedhofstr. 2, 41334 Nettetal
35	22-23	Heinz-Dieter Lieutenant, Rahe 21, 41334 Nettetal
35	117	Kurt van der Sanden, Rahserstr. 11, 41747 Viersen
39	79-80	Maria Thewissen, Wilhelm-Leuschner-Str. 3, 41751 Viersen
39	100-101	Christina Fink, Gustav-Wilhelm-Str. 27, 47800 Krefeld
39	122-123	Elisabeth Agnes Ix, Theresienstr. 3, 41751 Viersen
39	124-125	Horst Topeters, Bodelschwinghstr. 37, 41751 Viersen

## Friedhof Süchteln

<b>Block Nr.</b>	<b>Grab Nr.</b>	<b>Name der/s Nutzungsberechtigten</b>
A X	22-23	Maria Haltermanns, Finkenweg 2, 41749 Viersen
A XIII	27-28	Josef Paul Pesch, Minervastr. 66, 46419 Isselburg
B III	59-60	Rudi Henselowsky, Ratsallee 75, 41749 Viersen
B IV	28-29	Herbert Johannes Jünemann, Ostring 18, 41749 Viersen
31	52-53	Adolf Eirmbter, Marseillestr. 13, 47877 Willich

## Friedhof Boisheim

<b>Block Nr.</b>	<b>Grab Nr.</b>	<b>Name der/s Nutzungsberechtigten</b>
VI	195	Hans Wassen, Klinkhammer 17, 41751 Viersen

## Friedhof Bockert

<b>Block Nr.</b>	<b>Grab Nr.</b>	<b>Name der/s Nutzungsberechtigten</b>
I	281-282	Werner Broens, Sittarder Str. 238, 41748 Viersen
II	76-77	kein Nutzungsberechtigter eingetragen
IV	38-39	Hildegard Roggen, Lichtenberg 20, 41747 Viersen

Viersen, den 10.02.2017

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 257

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), den Jahresabschluss zum 31.12.2014 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Willich schließt mit einer Bilanzsumme von 428.816.158,38 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von -2.139.017,08 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes von -23.903.338,56 € auf -21.050.484,62 € ab.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -2.139.017,08 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen, so dass diese zu 31.12.2014 dann einen Stand von 230.328,44 € aufweist.

Das Ergebnis der Finanzrechnung spiegelt sich in der Bilanz bei den Positionen der Liquiden Mitteln in Höhe von 727.623,45 € zuzüglich den Krediten zur Liquiditätssicherung (Überziehungskrediten) von -21.664.492,74 € und einem Teil von -113.615,33 € der sonstigen Verbindlichkeiten wider.

### II. B E K A N N T M A C H U N G des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Die nachfolgende Bilanz zum 31.12.2014 sowie die Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2014 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht:

#### Schlussbilanz zum 31.12.2014:

	<b>AKTIVA</b>	<b>Euro</b>		<b>PASSIVA</b>	<b>Euro</b>
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	191.892.663,86
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	10.243,03			
1.2	Sachanlagen	341.264.595,73	2	Sonderposten	101.264.324,54
1.3	Finanzanlagen	65.261.467,99			
			3	Rückstellungen	45.815.358,92
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	1.804.046,84	4	Verbindlichkeiten	82.402.347,96
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	19.279.348,58			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.441.463,10
2.4	Liquide Mittel	727.623,45			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	468.832,76			
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>428.816.158,38</b>		<b>Bilanzsumme</b>	<b>428.816.158,38</b>

**Gesamtergebnisrechnung 2014:**

	Fort- geschriebener Ansatz 2014 Euro	Ist-Ergebnis 2014 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Ordentliche Erträge	113.235.170	112.081.865,65	-1.153.304,14
- Ordentliche Aufwendungen	-118.211.042	-117.446.165,42	764.876,89
= Ordentliches Ergebnis	-4.975.873	-5.364.299,77	-388.427,25
+ Finanzerträge	5.089.575	4.994.753,91	-94.821,09
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.284.000	-1.770.506,18	513.493,82
= Finanzergebnis	2.805.575	3.224.247,73	418.672,73
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.170.298	-2.140.052,04	30.245,48
+ Außerordentliches Ergebnis	0	1.034,96	1.034,96
= Jahresergebnis	-2.170.298	-2.139.017,08	31.280,44

**Gesamtfinanzrechnung 2014:**

	Fort- geschriebener Ansatz 2014 Euro	Ist-Ergebnis 2014 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	111.453.396	103.292.957,50	-8.160.438,49
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-112.186.723	-106.673.251,05	5.513.471,80
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-733.327	-3.380.293,55	-2.646.966,69
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.648.400	5.835.994,24	-812.405,76
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.559.120	-7.963.771,46	13.595.348,87
= Saldo Investitionstätigkeit	-14.910.720	-2.127.777,22	12.782.943,11
= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-15.644.047	-5.508.070,77	10.135.976,42
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.760.000	7.840.702,71	3.080.702,71
= Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-10.884.047	2.332.631,94	13.216.679,13
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	-23.903.338,56	-23.903.338,56
+ Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0	-520.222,00	520.222,00
= Liquide Mittel	-10.884.047	-21.050.484,62	-10.166.437,43

Die Bilanz der Stadt Willich zum 31.12.2014 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes ab sofort bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses 2015 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 105, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags  
mittwochs

8.30 bis 12.30 Uhr  
14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 20.12.2016  
In Vertretung

Willy Kerbusch  
Stadtkämmerer

## Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 11.11.2016 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellttem Sparkassenbuch

Nr. 3102859646

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 11.02.2017

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 261

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost  
- Die Jagdvorsteherin -

### Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2017 / 2018.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2017 / 2018 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) – in der z.Z. geltenden Fassung - in der Zeit vom 20. Februar bis 3. März 2016 während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 35, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost ab dem 20.02.2017 innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Schriftführer, Rathaus Grefrath, Zimmer 35, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Sitzung, die am

4. April 2017 in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen, Hauptstraße, stattfindet.

Grefrath, den 25.01.2016

Gez.  
Fasselt-Jorissen  
Vorsitzende des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 261

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Tönisberg

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Tönisberg in Kempen-Tönisberg für die Geschäftsjahre 2017 (01.04.2017 bis 31.03.2018) und 2018 (01.04.2018 bis 31.03.2019)**

### I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Tönisberg in Kempen-Tönisberg am 24. Januar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird für das Geschäftsjahr

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
in der Einnahme auf	9.970 €	9.950 €
in der Ausgabe auf	9.970 €	9.950 €

festgesetzt.

### II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan wird ab dem 16. Februar 2017 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 117, verfügbar gehalten.

gez.  
(Rübo)  
Vorsitzender des  
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 261

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Waldniel**

# **Jagdgenossenschaft**

des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldniel in der Gemeinde Schwalmtal

### **Bekanntmachung**

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Waldniel vom 20. März 1980 in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Waldniel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

**Dienstag, dem 28. März 2017, um 20.00 Uhr in der Gaststätte  
Bax-Tacken, Gladbacher Straße 35, 41366 Schwalmtal-Waldniel**

### **Tagesordnung:**

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 29.03.2016
2. Kassen- und Rechnungsbericht über das Jagdjahr 2016/2017
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
6. Haushaltssatzung für das Jagdjahr 2017/2018
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung 2017/2018
8. Verschiedenes.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen.

Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden.

Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 07.02.2017

gez. Nooten

Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 262

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln**

### **1. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Entwurfes des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2017/2018 (01. April 2017 – 31. März 2018)**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2017/2018 liegen in der Zeit vom 13. März – 27. März 2017 zur Einsichtnahme bei der Schriftführerin Christina Kothes, Mosterzstraße 48, 41749 Viersen aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und den Entwurf des Haushaltsplanes können Mitglieder der Jagdgenossenschaft Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand gerichtet oder mündlich bei der Schriftführerin zur Niederschrift erklärt werden. Über Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, zu welcher nachfolgend eingeladen wird.

### **2. Einladung zur Genossenschaftsversammlung**

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung auf

Mittwoch, den 05. April 2017, 20<sup>00</sup> Uhr

in das Hotel Haus Berger, Lobbericher Straße 20, 41749 Viersen eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung  
am 06.04.2016
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung  
für das Geschäftsjahr 2017/2018
3. Kassenbericht mit Jahresrechnung für 2016/2017
4. Kassenprüfungsbericht 2016/2017
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für 2016/2017
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2017/2018

7. Jagdgenossenschaften und Umsatzsteuer - Abstimmung über Erklärung zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung des UStG (§ 27 Abs. 22 S. 3 UStG)
8. Abstimmung über Beitritt in den Rheinischen Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V.
9. Aktueller Stand zur Neu- bzw. Weiterverpachtung der Jagdbezirke I (eins), II (zwei), III (drei) und V (fünf)
10. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Viersen-Süchteln, den 10.01.2017

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln  
gez. August Dammer  
- Vorsitzender-

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 263

## Einwohner am 30. November 2016

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter )

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggén	15.727	7.724	8.003
Gemeinde Grefrath	14.875	7.336	7.539
Stadt Kempen	34.929	17.027	17.902
Stadt Nettetal	42.361	20.999	21.362
Gemeinde Niederkrüchten	15.157	7.436	7.721
Gemeinde Schwalmthal	19.183	9.464	9.719
Stadt Tönisvorst	29.204	14.221	14.983
Stadt Viersen	76.451	37.000	39.451
Stadt Willich	51.219	24.728	26.491
Kreis Viersen	299.106	145.935	153.171

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 264

---

## Einwohner am 31. Dezember 2016

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter )

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggén	15.717	7.714	8.003
Gemeinde Grefrath	14.841	7.322	7.519
Stadt Kempen	34.906	17.028	17.878
Stadt Nettetal	42.494	21.077	21.417
Gemeinde Niederkrüchten	15.288	7.501	7.787
Gemeinde Schwalmthal	19.188	9.459	9.729
Stadt Tönisvorst	29.147	14.186	14.961
Stadt Viersen	76.456	37.006	39.450
Stadt Willich	51.250	24.761	26.489
Kreis Viersen	299.287	146.054	153.233

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 264



**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---